

## **Referentenentwurf**

### **des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie**

## **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Windenergie-auf-See-Gesetzes und anderer Vorschriften**

### **A. Problem und Ziel**

Das Klimaschutzprogramm 2030 der Bundesregierung sieht eine Anhebung des Ausbauziels für Windenergie auf See von 15 Gigawatt auf 20 Gigawatt Leistung bis 2030 vor. Aufgrund der langen Planungs- und Genehmigungszeiträume für Windenergieanlagen auf See und für Offshore-Anbindungsleitungen ist es wichtig, die gesetzlichen Rahmenbedingungen möglichst frühzeitig zu schaffen und verlässlich auszugestalten.

Die Anhebung des Ausbauziels auf 20 Gigawatt leistet einen wichtigen Beitrag zum beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien. Windenergie auf See weist eine vergleichsweise stetige Erzeugung und hohe durchschnittliche Volllaststunden auf. Des Weiteren sind die Stromgestehungskosten für Windenergie auf See in den vergangenen Jahren aufgrund der Technologieentwicklung stark gesunken.

Die ambitionierte Erhöhung des Ausbauziels für Windenergie auf See ist nur umsetzbar, wenn am bestehenden Modell zur Flächenentwicklung, der Voruntersuchung der für die Windenergie benötigten Flächen, der anschließenden Ausschreibung der Flächen sowie in den Zulassungs- und Vollzugsverfahren Optimierungen vorgenommen werden.

Die Nutzung des auf See erzeugten Stroms erfordert die rechtzeitige Fertigstellung der zur Weiterleitung des Stroms erforderlichen Infrastruktur. Dies muss vor der Bekanntmachung der Ausschreibungen geprüft werden. Damit wird auch die gemeinsame Verantwortung von Bund, Küstenländern und Übertragungsnetzbetreibern für die Zielerhöhung unterstrichen.

In den ersten Ausschreibungen zur Ermittlung der Vergütungshöhe für bestehende Projekte nach dem Windenergie-auf-See-Gesetz (WindSeeG) in den Jahren 2017 und 2018 beanspruchten einige Bewerber erstmalig keine Förderung mehr und gaben sogenannte 0-Cent-Gebote ab. Nach der bestehenden Rechtslage entspricht der Höchstwert bei den kommenden Ausschreibungen dem niedrigsten Gebotswert zum Gebotstermin 1. April 2018, für den im Zuschlagverfahren ein Zuschlag erteilt wurde. Damit könnten bei den kommenden Ausschreibungen lediglich 0-Cent-Gebote abgegeben werden. Dies erscheint nicht sachgerecht, da die künftig zur Ausschreibung kommenden Flächen sehr unterschiedlich sind und nicht in allen Fällen davon ausgegangen werden kann, dass eine wirtschaftliche Realisierung von Windenergieanlagen auf See ohne zusätzlichen Förderbedarf möglich ist.

Es ist aufgrund des guten Wettbewerbs bei der Windenergie auf See zu erwarten, dass es in einigen künftigen Ausschreibungen mehrere Bieter geben wird, die für eine Fläche 0-Cent-Gebote abgeben. Für diesen Fall muss eine Regelung geschaffen werden, die eine Differenzierung dieser Gebote ermöglicht.

Das Windenergie-auf-See-Gesetz ermöglicht dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie bereits, für Windenergieanlagen auf See und sonstige Energiegewinnungsanlagen, die jeweils nicht an das Netz angeschlossen werden, Festlegungen mit dem Ziel zu treffen, die praktische Erprobung und Umsetzung von innovativen Konzepten für nicht an

das Netz angeschlossene Energiegewinnung räumlich geordnet und flächensparsam zu ermöglichen. Für die erfolgreiche Entwicklung entsprechender Konzepte in Deutschland ist von entscheidender Bedeutung, dass die Vergabe der Rechte zur Nutzung der so auszuweisenden Flächen anhand objektiver, nachvollziehbarer, diskriminierungsfreier und effizienter Kriterien erfolgt.

## **B. Lösung**

Durch die Änderungen im Windenergie-auf-See-Gesetz soll der Ausbau der erneuerbaren Energien beschleunigt werden. Das Erreichen der Ausbauziele wird durch die Änderungen unterstützt.

Die Änderungen dienen dem Ziel, den Ausbau der Windenergie auf See weiter zu unterstützen und langfristig planbar zu machen. Die Erhöhung der Ausbauziele und die langfristige Planbarkeit entfaltet Nutzen für die Allgemeinheit und die Stromverbraucherinnen und Stromverbraucher. In der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Küstenländern Hansestadt Bremen, Hansestadt Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein sowie den Übertragungsnetzbetreibern 50Hertz, Amprion und TenneT (Offshore-Vereinbarung) wird festgestellt, dass der zielstrebige, effiziente, netzsynchrone und zunehmend marktorientierte Ausbau der erneuerbaren Energien ein entscheidender Baustein ist, um die Klimaziele in der Energiewirtschaft zu erreichen. Windenergieanlagen auf See können hierzu aufgrund der guten Standortbedingungen im Meer, der stetigen Erzeugung, der gesunkenen Technologiekosten und der hohen gesellschaftlichen Akzeptanz einen wichtigen Beitrag leisten.

Mit dem Ausbau der Windenergie auf See sind große wirtschaftliche Chancen verbunden. Sowohl in den Küstenländern als auch im Binnenland können Wertschöpfung und Beschäftigung gesichert werden. Diese wirtschaftlichen Potentiale werden angesichts der steigenden Bedeutung, die die Windenergie auf See auch über Deutschland hinaus gewinnt, noch zunehmen. Um auch im internationalen Markt eine führende Rolle einzunehmen, werden deutsche Unternehmen ihre derzeitigen Wettbewerbsvorteile ausbauen müssen. Dabei unterstützt ein starker Heimatmarkt die Entwicklung der Branche.

Das Ausbauziel für das Jahr 2030 wird auf 20 Gigawatt erhöht. Aufgrund der langen Planungs- und Genehmigungszeiträume für Windenergieanlagen auf See und für Offshore-Anbindungsleitungen ist eine frühzeitige gesetzliche Festlegung der Zielerhöhung erforderlich. Vor diesem Hintergrund formuliert das Gesetz auch erstmals ein Langfristziel für das Jahr 2040. Die Festlegung des Langfristzieles ermöglicht allen beteiligten Akteuren eine langfristige Planung und sichert einen verlässlichen Ausbau der Windenergie auf See.

Die Umsetzung dieses Ziels stellt alle Beteiligten aber auch vor große Herausforderungen. Die verschiedenen Prozesse müssen gut miteinander verzahnt und die Arbeiten eng aufeinander abgestimmt werden. Um sicherzustellen, dass die für die Abnahme, Übertragung und Verteilung des Stroms erforderlichen Netzkapazitäten rechtzeitig geschaffen werden, prüft die Bundesnetzagentur vor der Bekanntmachung der Ausschreibung der Flächen, ob der anbindungsverpflichtete Übertragungsnetzbetreiber den voraussichtlichen Fertigstellungstermin der Offshore-Anbindungsleitung bekannt gemacht hat oder ob eine Stellungnahme vorliegt, dass die landseitige Anbindung zum voraussichtlichen Fertigstellungstermin der Offshore-Anbindungsleitung nicht in Betrieb gehen wird und keine geeigneten Alternativen umsetzbar sind. Mit diesem Prüfungsschritt wird insbesondere das Risiko minimiert, dass ein bereits fertiggestellter Windpark auf See wegen fehlender Netzkapazität nicht in Betrieb genommen werden kann und hierfür auf Kosten der Stromkunden entschädigt werden muss.

Es wird ferner eine Straffung und Beschleunigung aller relevanten Verwaltungsverfahren vorgesehen, um die Erhöhung der Ziele zu erreichen. Dazu wird beispielsweise geregelt, dass vor Bekanntmachung der Ausschreibung nur noch die Voruntersuchungen derjenigen Flächen abgeschlossen sein müssen, die in dem jeweiligen Kalenderjahr ausgeschrieben werden.

Um das 20-Gigawatt-Ziel zu erreichen und die Stromeinspeisung aus den Anlagen möglichst weitestgehend schon für das Jahr 2030 nutzen zu können, werden Anpassungen an den Realisierungsfristen und den Vorgaben im Flächenentwicklungsplan vorgenommen.

Der Höchstwert wird nach oben angepasst. Anderenfalls könnten nur 0 Cent-Gebote abgegeben werden. Dies würde sich wahrscheinlich negativ auf die Realisierungswahrscheinlichkeit auswirken. Die Festlegung eines Höchstwertes erfolgt daher auf der Grundlage ökonomischer Berechnungen anhand der Technologiekosten sowie unter Berücksichtigung der kostenrelevanten Eigenschaften der auszuschreibenden Flächen.

Für die Ausschreibungen für Windenergie auf See im zentralen Modell ab 2021 wird die Möglichkeit geschaffen, 0-Cent-Gebote wettbewerblich differenzieren zu können. Dazu wird eine zweite Gebotskomponente eingeführt, die eine effiziente Differenzierung von 0-Cent-Geboten sicherstellt: Sie ermöglicht 0-Cent-Bietern (und nur solchen, bei positiven Zuschlagswert ergibt sich keine Änderung gegenüber dem bestehenden Verfahren), in einem zweiten Gebotsverfahren ihre Zahlungsbereitschaft zum Ausdruck zu bringen. Dazu soll die Bundesnetzagentur ein so genanntes dynamisches Gebotsverfahren mit mehreren Gebotsrunden durchführen, das Bietern erlaubt, auch die Zahlungsbereitschaft ihrer Wettbewerber wahrzunehmen, so dass das erfolgreiche Gebot nicht höher als notwendig ausfällt. Dies senkt das Risiko, dass Bieter den ökonomischen Wert des Ausschreibungsgegenstandes überschätzen. Die so ermittelte Zahlungsbereitschaft des Bieters führt dann zu jährlichen Zahlungen. Dadurch leistet die Einführung der zweiten Gebotskomponente einen Beitrag zur Senkung der Stromkosten sowie zur weiteren Marktintegration der Windenergie auf See.

Für die erfolgreiche Entwicklung von Konzepten zur sonstigen Energiegewinnung in Deutschland ist es von entscheidender Bedeutung, dass die Vergabe der Rechte zur Nutzung der so auszuweisenden Flächen anhand objektiver, nachvollziehbarer, diskriminierungsfreier und effizienter Kriterien erfolgt. Daher wird das entsprechende Verfahren in das Windenergie-auf-See-Gesetz überführt, womit ein ineffizientes Windhund-Verfahren ausgeschlossen wird. Es wird die Kompetenz zum Erlass einer Verordnung zur Ausgestaltung von Kriterien zur Vergabe von Flächen für die sonstige Energiegewinnung geschaffen.

## **C. Alternativen**

Keine.

## **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Die jährlichen Kosten der Bundesnetzagentur als ausschreibender Stelle wurden wie folgt abgeschätzt: Mehrkosten in Höhe von insgesamt 235.459 Euro, davon 152.169 Euro Personaleinzelkosten (1,4 Stellen im höheren Dienst), pauschale Sachmittelkosten in Höhe von 31.640 Euro und Gemeinkosten in Höhe von 51.650 Euro. Sie sind im Haushalt der Bundesnetzagentur zu verankern. Diese Kosten enthalten den zusätzlichen Verwaltungsaufwand im Falle der Durchführung zusätzlicher, dynamischer Gebotsverfahren.

Die Mehrkosten sollen im Einzelplan 09 des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie ausgeglichen werden.

Aufgrund der Zielerhöhung um insgesamt fünf Gigawatt ergibt sich ein Mehraufwand beim Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie aus der Umsetzung der Aufgaben zur Fortschreibung und Änderung des Flächenentwicklungsplans, der Voruntersuchung von Flächen sowie der Zulassungs- und Vollzugsverfahren für Windenergieanlagen auf See und Netzanbindungen nach dem Windenergie-auf-See-Gesetz. Zudem ergibt sich durch die Einführung zusätzlicher Ausschreibungen bzw. Erhöhung der Zahl ausgeschriebener Flächen ein Mehraufwand für die anschließende Durchführung der jeweiligen Planfeststellungs- und Vollzugsverfahren sowie im Zusammenhang mit der maritimen Raumordnung.

Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie hat auf Grundlage einer Personalbedarfsermittlung für die Anhebung des Ausbauziels von 15 auf 20 Gigawatt den Personalmehrbedarf ermittelt. Dieser entspricht Personalmehrkosten von 15,59 Millionen Euro jährlich.

Die Mehrkosten sollen im Einzelplan 12 des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur und im Einzelplan 06 des Bundesministeriums des Innern ausgeglichen werden.

Dem Bund entstehen durch diesen Gesetzentwurf Kosten für die Durchführung der Voruntersuchungen. Für die Erstellung von Untersuchungsergebnissen und Unterlagen im Rahmen der Voruntersuchung werden im Haushaltsjahr 2021 voraussichtlich ca. 55 Millionen Euro benötigt. Im Haushaltsjahr 2022 und ab dem Haushaltsjahr 2024 werden voraussichtlich ca. 70 Millionen Euro jährlich benötigt. Im Haushaltsjahr 2023 beträgt der Mittelbedarf voraussichtlich ca. 90 Millionen Euro. Im Vergleich zu dem jährlichen Bedarf von 28,7 Millionen Euro auf Grundlage der bisher geltenden Gesetzeslage (Ausbauziel 15 Gigawatt) erhöht sich der Mittelbedarf für die Voruntersuchungen im Jahr 2021 damit um 26,3 Millionen Euro, im Jahr 2022 und ab dem Jahr 2024 um jährlich 41,3 Millionen Euro und im Jahr 2023 um 61,3 Millionen Euro. Dieser Mehrbedarf ergibt sich aufgrund der mit diesem Gesetz geregelten Anhebung des Ausbauziels von 15 Gigawatt auf 20 Gigawatt, sowie aufgrund der Verankerung des Langfristziels von bis zu 40 Gigawatt bis 2040.

Dem gegenüber stehen Einnahmen aus den Gebühren, die die erfolgreichen Bieter für die erfolgten Voruntersuchungen zu entrichten haben. Die Gebühren für die Voruntersuchung werden in der besonderen Gebührenverordnung Strom (StromBGebV) geregelt werden. Die genaue Höhe dieser Gebühren und der damit verbundenen Einnahmen ist noch nicht abzusehen.

Der Bundeshaushalt soll durch die entstehenden Mehrkosten (Personal- und Sachmittelkosten) nicht belastet werden. Die Kosten im Bereich der Voruntersuchungen sollen soweit wie möglich durch die Gebühren gedeckt werden. Sollten die Gebühren die Mehrbelastungen nicht vollständig abdecken können, soll der etwaige Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln im Bereich der Voruntersuchung finanziell und stellenmäßig im Einzelplan des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie ausgeglichen werden.

Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie hat für die neue Aufgabe der Durchführung der Ausschreibungen für die Bereiche zur sonstigen Energiegewinnung den Personalmehrbedarf ermittelt. Es besteht ein zusätzlicher Personalbedarf von 5 neuen Stellen. Außerdem sind Ressourcen für Gutachten von geschätzt 500.000 Euro jährlich anzusetzen.

Die Mehrkosten sollen im Einzelplan 12 des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur ausgeglichen werden.

Der Personalbedarf, der durch die Einführung der erstinstanzlichen Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts für Klagen gegen die Planfeststellung von Offshore-Anbindungsleitungen und damit zusammenhängender Entscheidungen entsteht, kann mangels näherer Erkenntnisse zum potenziellen Fallaufkommen und zur Komplexität der Verfahren nur schwer eingeschätzt werden.

Es wird von einem jährlichen Mehrbedarf an Personalkosten in Höhe von insgesamt 501.350 Euro ausgegangen. Dieser umfasst zwei Richterstellen (R6) in Höhe von insgesamt 348.310 Euro; eine Dreiviertel-Stelle des gehobenen Dienstes (A12) in Höhe von 60.791 Euro sowie eineinhalb Stellen des mittleren Dienstes (A9) in Höhe von insgesamt 92.249 Euro. Es wird davon ausgegangen, dass die Übertragung der erstinstanzlichen Zuständigkeit im vierten Quartal 2020 wirksam wird.

Die Mehrkosten sollen im Einzelplan 07 des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz ausgeglichen werden.

Im Rahmen der Beteiligung an den Planungs-, Zulassungs- und Überwachungsverfahren entsteht ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand für die naturschutzfachlichen und – rechtlichen Prüfungen. Als zuständige Naturschutzbehörde wird das Bundesamt für Naturschutz für den Bereich der ausschließlichen Wirtschaftszone nach § 58 Absatz 1 und § 3 Absatz 5 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes an allen Verfahrensschritten der Planung, Zulassung und Überwachung sowie der Errichtung und des Betriebes von Windenergieanlagen auf See beteiligt. Der Flächenentwicklungsplan wird in Abstimmung mit dem Bundesamt für Naturschutz erstellt (§ 6 Absatz 7 WindSeeG). Die im Rahmen der Beteiligung erforderlichen Stellungnahmen beinhalten die Prüfung biologischer, planerischer und zum Teil auch juristischer Aspekte und setzen entsprechendes Personal für die dazu notwendigen Arbeitsschritte voraus (Beteiligung im Rahmen der Raumordnung, der Flächenentwicklung, der Voruntersuchung, Zulassung und Überwachung einschließlich des Netzausbaus). Die jährlichen Kosten beim Bundesamt für Naturschutz wurden wie folgt abgeschätzt: Mehrkosten in Höhe von insgesamt 3.685.039 Euro, davon 2.015.316 Euro Personaleinzelkosten (24 Stellen), Sacheinzelkosten in Höhe von 542.400 Euro und Gemeinkosten in Höhe von 1.127.323 Euro.

Der Bundeshaushalt wird durch die entstehenden Mehrkosten bei Personal- und Sachmitteln des Bundesamts für Naturschutz nicht belastet, da auch die insoweit entstehenden Kosten durch Gebühren gedeckt werden können. Sollten die Gebühren die Mehrbelastungen nicht vollständig abdecken können, soll der etwaige Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln des Bundesamts für Naturschutz im Einzelplan des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit ausgeglichen werden.

Ein etwaiger Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln im Bereich des Flächenentwicklungsplans, der Planfeststellung und Überwachung sowie den Querschnittsaufgaben soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 12 des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur ausgeglichen werden.

Die Haushalte der Länder und Gemeinden werden nicht belastet.

## **E. Erfüllungsaufwand**

Aus dem vorliegenden Entwurf ergibt sich nach einer Ex-ante-Abschätzung folgender Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger, die Wirtschaft sowie die Verwaltung.

### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Durch diesen Gesetzentwurf entstehen keine neuen Kosten für Bürgerinnen und Bürger. Insbesondere enthält dieser Gesetzentwurf keine neuen Informationspflichten. Soweit sich Bürgerinnen und Bürger als Bieter in einer Ausschreibungsrunde beteiligen, ist der Erfüllungsaufwand unter Buchstabe E.2 aufgeführt.

### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Mit dem Windenergie-auf-See-Gesetz wird eine Anhebung des Ausbauziels für Windenergie auf See von 15 auf 20 Gigawatt Leistung bis 2030 vorgesehen. Die dazu benötigten Flächen werden den Jahren 2024 und 2025 zusätzlich ausgeschrieben. Der geschätzte zusätzliche Erfüllungsaufwand fällt demnach einmalig an. Er bezieht sich nur auf diese Zielerhöhung. Der darüber hinaus anfallende wiederkehrende Erfüllungsaufwand ist bereits im Gesetz zur Einführung von Ausschreibungen für Strom aus erneuerbaren Energien und zu weiteren Änderungen des Rechts der erneuerbaren Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz 2017) erfasst worden.

Nach Angaben der Bundesnetzagentur sollen nach derzeitiger Rechtslage bis 2025 schätzungsweise neun Flächen ausgeschrieben werden. Für die Anhebung des Ausbauziels sollen in den Jahren 2024 und 2025 zusätzlich fünf weitere Flächen ausgeschrieben werden. Unter der Annahme, dass pro Fläche im Schnitt fünf Gebote abgegeben werden, würden somit in den Jahren 2024 und 2025 einmalig insgesamt 25 Gebote mehr abgegeben werden.

Insgesamt erhöht sich der Erfüllungsaufwand der Wirtschaft in den Jahren 2024 und 2025 einmalig um insgesamt 46 Millionen Euro. Der Erfüllungsaufwand setzt sich aus den untenstehenden Kostenanteilen für die Angebotserstellung sowie für die Bereitstellung der Sicherheitsleistung zusammen.

Dieser Aufwand wird durch künftige Entlastungen an anderer Stelle im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie ausgeglichen.

## **I. Angebotserstellung § 20 WindSeeG**

Die folgenden Annahmen zu den Kosten der Angebotserstellung basieren auf Aussagen von Marktteilnehmern im Rahmen des EEG-Erfahrungsberichts Windenergie auf See im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie. Diese Kosten variieren u.a. abhängig davon, ob dem Gebot Markterfahrungen mit vergleichbaren Projekten oder vertraglich gesicherte Kosten für die Komponenten zugrunde gelegt wurden, sowie abhängig von der Dauer der Gebotslegung und dem Personalaufwand. Dabei wird angenommen, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einem hohen Qualifikationsniveau mit der Gebotserstellung betraut sind.

Hier wird zur Kostenermittlung von einem Gebot auf Grundlage von Markterfahrungen, einer Dauer der Gebotslegung von einem Jahr und einem Personalaufwand von fünf Vollzeitäquivalenten mit Lohnkosten in Höhe von 100.000 Euro jährlich pro Person ausgegangen.

Insgesamt ergeben sich bei einer unterstellten Fallzahl von 25 Geboten in den Jahren 2024 und 2025 einmalige Kosten der Angebotserstellung in Höhe von 12,5 Millionen Euro.

## **II. Kosten der Bereitstellung der Sicherheitsleistung § 21 WindSeeG**

### **1. Einmaliger Erfüllungsaufwand, der für alle Bieter anfällt**

Bei jedem Gebot fallen Sachkosten für die Zinsen der Bürgschaft an, die als Sicherleistung hinterlegt werden müssen.

Ausgehend von Daten zu den Ausschreibungen aus den Jahren 2017 und 2018 für bestehende Projekte wird von einer durchschnittlichen Anlagengröße von 310.000 Kilowatt ausgegangen. Die zu hinterlegende Sicherheit beträgt gemäß § 21 WindSeeG 200 Euro pro Kilowatt installierter Leistung. Dies entspricht durchschnittlich 62 Millionen Euro pro Fall. Unter der Annahme von Bürgschaftszinsen in Höhe von 2% ergeben sich jährliche Kosten von 1,24 Millionen Euro. Bei einer angenommenen Verweildauer von einem Monat

werden für die weiteren Berechnungen pro Gebot 100.000 Euro angesetzt. Bieter, die keinen Zuschlag erhalten, wird die Sicherheitsleistung zurückerstattet.

Insgesamt entstehen bei einer unterstellten Fallzahl von 25 Geboten in den Jahren 2024 und 2025 einmalige Sachkosten in Höhe von 2,5 Millionen Euro.

## **2. Einmaliger Erfüllungsaufwand für Unternehmen, die einen Zuschlag erhalten**

Für die bezuschlagten Bieter erfolgt die Erstattung der Sicherheit erst bei Realisierung. Geht man, analog der Berechnungen zur aktuellen Rechtslage (RV NKR-Nr. 3658) von einer Verweildauer von 60 Monaten aus, dann betragen die Kosten aufgrund der Bürgschaftszinsen über diese fünf Jahre 6,2 Millionen Euro pro Fall. Für die Berechnung des Erfüllungsaufwand wird angenommen, dass ein Zuschlag pro zusätzlichem Verfahren erteilt wird. In den Jahren 2024 und 2025 werden insgesamt fünf zusätzliche Flächen ausgeschrieben.

Insgesamt fallen für die Bereitstellung von Sicherheitsleistungen für die bezuschlagten Bieter in den Jahren 2024 und 2025 damit einmalige Sachkosten in Höhe von insgesamt 31 Millionen Euro an.

## **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Der zusätzliche Verwaltungsaufwand des Bundes für die Durchführung der Ausschreibungsverfahren und der Vollzugsaufwand für die Gebührenerhebung entstehen im Wesentlichen bei der Bundesnetzagentur und dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie.

Die jährlichen Kosten der Bundesnetzagentur als ausschreibender Stelle wurden wie folgt abgeschätzt: Mehrkosten in Höhe von insgesamt 235.459 Euro, davon 152.169 Euro Personaleinzelkosten (1,4 Stellen im höheren Dienst), pauschale Sachmittelkosten in Höhe von 31.640 Euro und Gemeinkosten in Höhe von 51.650 Euro. Sie sind im Haushalt der Bundesnetzagentur zu verankern. Diese Kosten enthalten den zusätzlichen Verwaltungsaufwand im Falle der Durchführung zusätzlicher, dynamischer Gebotsverfahren.

Die Mehrkosten sollen im Einzelplan 09 des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie ausgeglichen werden.

Aufgrund der Zielerhöhung um insgesamt fünf Gigawatt ergibt sich ein Mehraufwand beim Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie aus der Umsetzung der Aufgaben zur Fortschreibung und Änderung des Flächenentwicklungsplans, der Voruntersuchung von Flächen sowie der Zulassungs- und Vollzugsverfahren für Windenergieanlagen auf See und Netzanbindungen nach dem Windenergie-auf-See-Gesetz. Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie hat auf Grundlage einer Personalbedarfsermittlung für die Anhebung des Ausbauziels von 15 auf 20 Gigawatt den Personalmehrbedarf ermittelt. Dieser entspricht Personalmehrkosten von 15,59 Millionen Euro jährlich.

Die Mehrkosten sollen im Einzelplan 12 des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur und im Einzelplan 06 des Bundesministeriums des Innern ausgeglichen werden.

Dem Bund entstehen durch diesen Gesetzentwurf Kosten für die Durchführung der Voruntersuchungen. Für die Erstellung von Untersuchungsergebnissen und Unterlagen im Rahmen der Voruntersuchung werden im Haushaltsjahr 2021 voraussichtlich ca. 55 Millionen Euro benötigt. Im Haushaltsjahr 2022 und ab dem Haushaltsjahr 2024 werden voraussichtlich ca. 70 Millionen Euro jährlich benötigt. Im Haushaltsjahr 2023 beträgt der Mittelbedarf voraussichtlich ca. 90 Millionen Euro. Im Vergleich zu dem jährlichen Bedarf von 28,7 Millionen Euro auf Grundlage der bisher geltenden Gesetzeslage (Ausbauziel 15

Gigawatt) erhöht sich der Mittelbedarf für die Voruntersuchungen im Jahr 2021 damit um 26,3 Millionen Euro, im Jahr 2022 und ab dem Jahr 2024 um jährlich 41,3 Millionen Euro und im Jahr 2023 um 61,3 Millionen Euro. Dieser Mehrbedarf ergibt sich aufgrund der mit diesem Gesetz geregelten Anhebung des Ausbauziels von 15 Gigawatt auf 20 Gigawatt, sowie aufgrund der Verankerung des Langfristziels von bis zu 40 Gigawatt bis 2040.

Dem gegenüber stehen Einnahmen aus den Gebühren, die die erfolgreichen Bieter für die erfolgten Voruntersuchungen zu entrichten haben. Die Gebühren für die Voruntersuchung werden in der besonderen Gebührenverordnung Strom (StromBGebV) geregelt werden. Die genaue Höhe dieser Gebühren und der damit verbundenen Einnahmen ist noch nicht abzusehen.

Der Bundeshaushalt soll durch die entstehenden Mehrkosten (Personal- und Sachmittelkosten) nicht belastet werden. Die Kosten im Bereich der Voruntersuchungen sollen soweit wie möglich durch die Gebühren gedeckt werden. Sollten die Gebühren die Mehrbelastungen nicht vollständig abdecken können, soll der etwaige Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln im Bereich der Voruntersuchung finanziell und stellenmäßig im Einzelplan des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie ausgeglichen werden.

Zusätzlicher Aufwand für das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie entsteht durch die neue Aufgabe der Durchführung der Ausschreibungen für Bereiche zur sonstigen Energiegewinnung.

Die Mehrkosten sollen im Einzelplan 12 des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur ausgeglichen werden.

Der Personalbedarf, der durch die Einführung der erstinstanzlichen Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes für Klagen gegen die Planfeststellung von Offshore-Anbindungsleitungen und damit zusammenhängender Entscheidungen entsteht, kann mangels näherer Erkenntnisse zum potenziellen Fallaufkommen und zur Komplexität der Verfahren nur schwer eingeschätzt werden.

Es wird von einem jährlichen Mehrbedarf an Personalkosten in Höhe von insgesamt 501.350 Euro ausgegangen. Dieser umfasst zwei Richterstellen (R6) in Höhe von insgesamt 348.310 Euro; eine Dreiviertel-Stelle des gehobenen Dienstes (A12) in Höhe von 60.791 Euro sowie eineinhalb Stellen des mittleren Dienstes (A9) in Höhe von insgesamt 92.249 Euro. Es wird davon ausgegangen, dass die Übertragung der erstinstanzlichen Zuständigkeit im vierten Quartal 2020 wirksam wird.

Im Rahmen der Beteiligung an den Planungs-, Zulassungs- und Überwachungsverfahren entsteht ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand für die naturschutzfachlichen und – rechtlichen Prüfungen. Als zuständige Naturschutzbehörde wird das Bundesamt für Naturschutz für den Bereich der ausschließlichen Wirtschaftszone nach § 58 Absatz 1 und § 3 Absatz 5 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes an allen Verfahrensschritten der Planung, Zulassung und Überwachung sowie der Errichtung und des Betriebes von Windenergieanlagen auf See beteiligt. Der Flächenentwicklungsplan wird in Abstimmung mit dem Bundesamt für Naturschutz erstellt (§ 6 Absatz 7 WindSeeG). Die im Rahmen der Beteiligung erforderlichen Stellungnahmen beinhalten die Prüfung biologischer, planerischer und zum Teil auch juristischer Aspekte und setzen entsprechendes Personal für die dazu notwendigen Arbeitsschritte voraus (Beteiligung im Rahmen der Raumordnung, der Flächenentwicklung, der Voruntersuchung, Zulassung und Überwachung einschließlich des Netzausbaus). Die jährlichen Kosten beim Bundesamt für Naturschutz wurden wie folgt abgeschätzt: Mehrkosten in Höhe von insgesamt 3.685.039 Euro, davon 2.015.316 Euro Personaleinzelkosten (24 Stellen), Sacheinzelkosten in Höhe von 542.400 Euro und Gemeinkosten in Höhe von 1.127.323 Euro.

Der Bundeshaushalt wird durch die entstehenden Mehrkosten bei Personal- und Sachmitteln des Bundesamts für Naturschutz nicht belastet, da auch die insoweit entstehenden



Kosten durch Gebühren gedeckt werden können. Sollten die Gebühren die Mehrbelastungen nicht vollständig abdecken können, soll der etwaige Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln des Bundesamts für Naturschutz im Einzelplan des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit ausgeglichen werden.

## **F. Weitere Kosten**

Alle Bieter müssen für die Teilnahme am Ausschreibungsverfahren Gebühren entrichten. Der bezuschlagte Bieter muss über die für die Teilnahme am Ausschreibungsverfahren fälligen Gebühren hinaus auch Gebühren und Auslagen für die Voruntersuchung der Fläche zahlen. Für die Ausschreibungen der aufgrund der Erhöhung des Ausbauzieles zusätzlich erforderlichen Flächen fallen daher zusätzliche Gebühren und Auslagen an. Die genaue Höhe dieser zusätzlich anfallenden Gebühren und Auslagen ist noch nicht absehbar.

Es ist nicht damit zu rechnen, dass nennenswerte Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, entstehen.

# Referentenentwurf der Bundesregierung

## Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Windenergie-auf-See-Gesetzes und anderer Vorschriften

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderung des Windenergie-auf-See-Gesetzes

Das Windenergie-auf-See-Gesetz vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu § 23 werden folgende Angaben eingefügt:

„§ 23a Dynamisches Gebotsverfahren

§ 23b Nähere Ausgestaltung des dynamischen Gebotsverfahrens

§ 23c Offshore-Netzausbaubeitrag“.

b) In der Überschrift zu Teil 4 werden die Wörter „, die an das Netz angeschlossen werden,“ gestrichen.

c) Nach der Angabe zu § 54 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 54a Rechtsbehelfe“.

d) Nach der Angabe zu § 67 wird folgende Angabe eingefügt:

„Abschnitt 3

Sonstige Energiegewinnung“.

e) Vor der Angabe zu § 68 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 67a Ausschreibung der Flächen für sonstige Energiegewinnung“.

f) Nach der Angabe zu § 73 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 73a Verfahrenstermine unter Zuhilfenahme von Fernkommunikationsmitteln“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „See“ die Wörter „insbesondere unter Berücksichtigung des Naturschutzes, der Schifffahrt sowie der Offshore-Anbindungsleitungen“ eingefügt

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „15“ durch die Angabe „20“ ersetzt und werden nach der Angabe „2030“ die Wörter „und auf insgesamt 40 Gigawatt bis zum Jahr 2040“ eingefügt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „stetig,“ gestrichen.

cc) Satz 3 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Der Ausbau von Windenergieanlagen auf See, die an das Netz angeschlossen werden, ist mit dem Ausbau der für die Übertragung des darin erzeugten Stroms erforderlichen Offshore-Anbindungsleitungen unter Berücksichtigung der Netzverknüpfungspunkte an Land zu synchronisieren. Ziel ist ein Gleichlauf der jeweiligen Planungen, Zulassungen, Errichtungen und Inbetriebnahmen.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) § 3 Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. „Offshore-Anbindungsleitungen“ Anbindungsleitungen von den Offshore-Windpark-Umspannwerken zu den Netzverknüpfungspunkten an Land einschließlich der jeweils zur Errichtung und zum Betrieb der Anbindungsleitungen erforderlichen technischen und baulichen Nebeneinrichtungen,“

b) In § 3 Nummer 8 werden nach der Angabe „können“ die Wörter „und die dem Zulassungsverfahren nach § 2 des Seeanlagengesetzes unterliegen“ gestrichen.

4. § 4 Absatz 2 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. die Ausbauziele nach § 1 Absatz 2 Satz 1 zu erreichen, wobei das Ausbauziel für 2030 übererfüllt werden darf,“.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 werden nach dem Wort „Kalenderjahre“ die Wörter „einschließlich der Benennung des genauen Quartals“ eingefügt.

b) In § 5 Absatz 2a werden nach der Angabe „räumliche“ die Wörter „sowie technische Vorgaben für sonstige Energiegewinnungsanlagen für Leitungen oder Kabel“ sowie nach der Angabe „machen“ die Wörter „oder bei einer Knappheit der Trassen solche Leitungen oder Kabel ausschließen“ eingefügt.

c) § 5 Absatz 5 wird wie folgt geändert

aa) Satz 1 wird aufgehoben.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „nach Satz 1 Nummer 1“ und „nach Satz 1 Nummer 2“ gestrichen.

cc) Satz 3 wird aufgehoben.

6. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 3 wird aufgehoben.

- bb) Im neuen Satz 3 werden die Wörter „abweichend von § 5 Absatz 5 Satz 1“ sowie „von 700 bis 900 Megawatt und durchschnittlich 840 Megawatt“ gestrichen.
- b) In Absatz 4 Satz 3 werden nach dem Wort „Änderung“ die Wörter „oder Fortschreibung“ eingefügt.
7. § 9 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „und im darauffolgenden Kalenderjahr“ gestrichen.
- b) Folgender Satz wird angefügt:
- „Soweit möglich wird die Voruntersuchung von Flächen zeitlich so durchgeführt, dass vor der Bekanntmachung der Ausschreibung in einem Kalenderjahr nach § 19 die Voruntersuchung auch derjenigen Flächen abgeschlossen ist, die nach dem Flächenentwicklungsplan im darauffolgenden Kalenderjahr zur Ausschreibung kommen sollen.“
8. § 11 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- a) Das Wort „lässt“ wird durch das Wort „kann“ ersetzt.
- b) Die Wörter „in Einzelfällen oder in gleichartigen Fällen“ werden gestrichen.
- c) Nach dem Wort „wahrnehmen“ wird das Wort „lassen“ eingefügt.
9. In § 17 wird nach dem Wort „ein“ das Wort „bestimmtes“ eingefügt und die Wörter „von 700 bis 900 Megawatt“ werden gestrichen.
10. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.
- b) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:
- „(2) Die Bundesnetzagentur muss das Ausschreibungsvolumen verringern oder die Verteilung des Ausschreibungsvolumens auf die Flächen zu einem Gebotstermin in Abstimmung mit dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie ändern, wenn bis zum Zeitpunkt der Bekanntmachung der Ausschreibung ein anbindungsverpflichteter Übertragungsnetzbetreiber
1. den voraussichtlichen Fertigstellungstermin der Offshore-Anbindungsleitung zu einer Fläche, die nach dem Flächenentwicklungsplan in diesem Kalenderjahr zur Ausschreibung kommen soll, nicht nach § 17d Absatz 2 Satz 4 des Energiewirtschaftsgesetzes gegenüber der Regulierungsbehörde bekannt gemacht und auf seiner Internetseite veröffentlicht hat oder
2. gegenüber der Bundesnetzagentur eine Stellungnahme nach 17d Absatz 2 Satz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes abgibt.
- In diesen Fällen wird die Fläche, zu der die betroffene Offshore-Anbindungsleitung führen soll, in diesem Kalenderjahr nicht ausgeschrieben. Die Gründe für die Verzögerung der Fertigstellung der Offshore-Anbindungsleitung legt die Bundesnetzagentur unverzüglich in Form eines Berichtes an die Bundesregierung dar. Im Rahmen des Offshore-Controllings zwischen Bund, betroffenen Küstenländern und Übertragungsnetzbetreibern werden Maßnahmen mit dem

Ziel erarbeitet, weitere Verzögerungen sicher auszuschließen und dadurch die Ausschreibung der Fläche schnellstmöglich nachholen zu können.

(3) Bei der Auswahl der Flächen, die nach den Absätzen 1 und 2 ausnahmsweise abweichend vom Flächenentwicklungsplan zu diesem Gebotstermin zur Ausschreibung kommen, beachtet die Bundesnetzagentur die übrigen Festlegungen im Flächenentwicklungsplan und die Kriterien zur Flächenfestlegung und zur zeitlichen Reihenfolge nach § 5 Absatz 4. Passt die Bundesnetzagentur das Ausschreibungsvolumen nach den Absätzen 1 und 2 an, muss der Flächenentwicklungsplan nach § 8 geändert oder fortgeschrieben werden, wenn er andernfalls in den Folgejahren aufgrund der Anpassungen nicht mehr eingehalten werden könnte. Die Fläche, die in einem Kalenderjahr nicht ausgeschrieben werden konnte, wird im darauffolgenden Kalenderjahr ausgeschrieben, sofern die Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 1 nicht mehr vorliegen.“

11. Dem § 19 Satz 2 wird folgende Nummer 13 angefügt:

„13. die Bestimmungen der Bundesnetzagentur nach § 23b Absatz 1 für ein gegebenenfalls durchzuführendes dynamisches Gebotsverfahren“.

12. Dem § 20 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) § 30 Absatz 1 Nummer 5 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass der anzugebende Gebotswert nicht negativ sein darf.“

13. Dem § 21 werden folgende Sätze angefügt:

„Wurde der Zuschlag nach § 23 Absatz 2 Satz 6 oder § 23a erteilt, ist eine Sicherheit auf den nach § 23c zu zahlenden Offshore-Netzausbaubeitrag zu leisten. Diese Sicherheit beträgt zehn Prozent des zu zahlenden Offshore-Netzausbaubeitrages. Die Sicherheit ist bis zum letzten Tag des Monats, der auf den Monat folgt, in dem der Zuschlag erteilt wurde, zu leisten. Der Zuschlag erlischt, wenn der Bieter die Zweitsicherheit nicht innerhalb der Frist nach Satz 4 vollständig geleistet hat.“

14. § 22 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Höchstwert für Strom aus Windenergieanlagen auf See beträgt

1. für Ausschreibungen im Jahr 2021 7,3 Cent pro Kilowattstunde,
2. für Ausschreibungen im Jahr 2022 6,4 Cent pro Kilowattstunde, und
3. für Ausschreibungen ab dem Jahr 2023 6,2 Cent pro Kilowattstunde.“

15. § 23 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „unter dem Vorbehalt des Widerrufs nach § 60 Absatz 3 und unter dem Vorbehalt eines Übergangs nach § 43 bei wirksamer Ausübung eines Eintrittsrechts“ gestrichen.

b) Absatz 2 wird durch die folgenden Absätze 2 bis 4 ersetzt:

„(2) Hat für eine Fläche ein Bieter ein Gebot mit einem Gebotswert von 0 Cent pro Kilowattstunde abgegeben und hat ein Inhaber eines bestehenden Projekts, der nicht der Bieter ist, für die Fläche gemäß § 40 Absatz 1 ein Eintrittsrecht, informiert die Bundesnetzagentur den Bieter darüber, dass er innerhalb einer Frist noch ein verbessertes Gebot mit einer zweiten Gebotskomponente abgeben kann. Bei der Abgabe des weiteren Gebots muss der Bieter sein zuvor

abgegebenes Gebot um eine zweite Gebotskomponente erweitern. Die zweite Gebotskomponente wird in Euro pro Megawatt des auf die Fläche gemäß § 17 Nummer 2 verteilten Ausschreibungsvolumens mit zwei Dezimalstellen angegeben. Hat die Bundesnetzagentur in diesem Kalenderjahr nur eine Fläche ausgeschrieben, so wird die zweite Gebotskomponente in Euro pro Megawatt des gemäß § 17 in diesem Kalenderjahr ausgeschriebenen Ausschreibungsvolumens mit zwei Dezimalstellen angegeben. Bei einem Gebot, das eine zweite Gebotskomponente beinhaltet, beträgt die erste Gebotskomponente stets 0 Cent pro Kilowattstunde. Gibt der Bieter ein weiteres Gebot mit einer zweiten Gebotskomponente ab, erteilt die Bundesnetzagentur diesem Gebot den Zuschlag. Gibt der Bieter kein weiteres Gebot mit einer zweiten Gebotskomponente ab, erteilt die Bundesnetzagentur dem bereits abgegebenen Gebot den Zuschlag.

(3) Der anzulegende Wert ist der Gebotswert des bezuschlagten Gebots. In den Fällen des Absatzes 2 Satz 6 ist der anzulegende Wert 0 Cent pro Kilowattstunde. Die Bundesnetzagentur erteilt den Zuschlag unter dem Vorbehalt des Widerrufs nach § 60 Absatz 3 und unter dem Vorbehalt eines Übergangs nach § 43 bei wirksamer Ausübung eines Eintrittsrechts.

(4) Haben für eine Fläche mehrere Bieter Gebote mit einem Gebotswert von 0 Cent pro Kilowattstunde abgegeben, erteilt die Bundesnetzagentur keinen Zuschlag und führt für diese Fläche das dynamische Gebotsverfahren gemäß den §§ 23a ff. durch.“

16. Nach § 23 werden die folgenden §§ 23a bis 23c eingefügt:

#### „§ 23a

##### Dynamisches Gebotsverfahren

(1) Haben für eine Fläche mehrere Bieter Gebote mit einem Gebotswert von 0 Cent pro Kilowattstunde abgegeben, führt die Bundesnetzagentur im Anschluss für diese Fläche ein weiteres Gebotsverfahren durch (dynamisches Gebotsverfahren).

(2) Teilnahmeberechtigt sind alle Bieter, die für diese Fläche ein Gebot mit dem Gebotswert 0 Cent pro Kilowattstunde abgegeben haben. Hat ein Inhaber eines bestehenden Projekts für die Fläche ein Eintrittsrecht, ist dieser im dynamischen Gebotsverfahren nicht teilnahmeberechtigt. Nachdem feststeht, dass für eine Fläche ein dynamisches Gebotsverfahren durchzuführen ist, informiert die Bundesnetzagentur unverzüglich alle teilnahmeberechtigten Bieter über ihre Berechtigung zur Teilnahme an dem dynamischen Gebotsverfahren, über die Anzahl der anderen teilnahmeberechtigten Bieter und darüber ob gemäß § 40 Absatz 1 ein Inhaber eines bestehenden Projekts für die Fläche ein Eintrittsrecht hat.

(3) Das dynamische Gebotsverfahren besteht regelmäßig aus mehreren Gebotsrunden mit ansteigenden Gebotsstufen, in der die teilnehmenden Bieter Gebote mit einer zweiten Gebotskomponente abgeben. § 23 Absatz 2 Satz 3 bis 5 findet Anwendung. Vor jeder Gebotsrunde bestimmt die Bundesnetzagentur eine Gebotsstufe nach Maßgabe des § 23b Absatz 3 und informiert die Bieter, die für die bevorstehende Gebotsrunde teilnahmeberechtigt sind, über die Höhe der Gebotsstufe sowie über die Anzahl der teilnahmeberechtigten Bieter. Hat die Bundesnetzagentur die Gebotsabgabefrist nach § 23b Absatz 2 nicht vor Bekanntgabe der Ausschreibung bestimmt, bestimmt sie diese vor jeder Gebotsrunde und informiert die teilnahmeberechtigten Bieter über die Bestimmung.

(4) Um in die nächste Gebotsrunde zu gelangen, müssen die Bieter innerhalb der Gebotsabgabefrist der Gebotsstufe zustimmen, daher ein Gebot mit einer zweiten Gebotskomponente in Höhe der Gebotsstufe abgeben. Die Gebotsabgabe erfolgt verdeckt. Alle abgegebenen Gebote sind bindend. Stimmen mehrere Bieter der Gebotsstufe zu, beginnt eine neue Gebotsrunde, an der nur diese Bieter teilnehmen. Die Bundesnetzagentur führt das dynamische Gebotsverfahren so lange fort, bis nur noch höchstens ein Bieter innerhalb der Gebotsabgabefrist der Gebotsstufe zustimmt.

(5) Stimmt in einer Gebotsrunde innerhalb der Gebotsabgabefrist nur ein Bieter der Gebotsstufe zu, endet das dynamische Verfahren. Die Bundesnetzagentur erteilt dem Gebot in Höhe der Gebotsstufe den Zuschlag. Hat ein Inhaber eines bestehenden Projekts gemäß § 40 Absatz 1 für die Fläche ein Eintrittsrecht, informiert die Bundesnetzagentur den Bieter darüber, dass er innerhalb einer Frist noch ein weiteres Gebot mit einer höheren zweiten Gebotskomponente abgeben kann. Gibt der Bieter innerhalb der Frist ein weiteres Gebot mit einer höheren zweiten Gebotskomponente ab, erteilt die Bundesnetzagentur diesem Gebot den Zuschlag. Sofern der Bieter innerhalb der Frist kein weiteres Gebot mit einer höheren zweiten Gebotskomponente abgibt, erteilt die Bundesnetzagentur dem Gebot den Zuschlag, das der Bieter zuletzt abgegeben hatte.

(6) Ist ein Bieter nicht bereit, der Gebotsstufe zuzustimmen, hat er die Möglichkeit, innerhalb der Gebotsabgabefrist ein Gebot abzugeben, dessen zweite Gebotskomponente, niedriger als die Gebotsstufe, jedoch höher als die Gebotsstufen der vorherigen Gebotsrunden ist (Zwischenrunden-Gebot). Stimmt in einer Gebotsrunde keiner der Bieter der Gebotsstufe zu, erteilt die Bundesnetzagentur dem Zwischenrunden-Gebot mit der höchsten zweiten Gebotskomponente den Zuschlag. Geben mehrere Bieter Zwischenrunden-Gebote mit der gleichen zweiten Gebotskomponente ab oder gibt in einer Gebotsrunde keiner der Bieter innerhalb der Gebotsabgabefrist ein Gebot ab, so entscheidet das Los über das zu bezuschlagende Gebot. In dem Fall, in dem in einer Gebotsrunde keiner der Bieter ein Gebot innerhalb der Gebotsabgabefrist abgibt, lost die Bundesnetzagentur zwischen den letzten Geboten, die diese Bieter abgegeben haben.

(7) Der anzulegende Wert ist 0 Cent pro Kilowattstunde. § 23 Absatz 3 Satz 3 findet Anwendung.

## § 23b

### Nähere Ausgestaltung des dynamischen Gebotsverfahrens

(1) Die Bundesnetzagentur bestimmt vor der Bekanntgabe der Ausschreibungen nach § 19 die näheren Regeln für die Durchführung des dynamischen Gebotsverfahrens. Diese müssen objektiv, nachvollziehbar und diskriminierungsfrei sein und die Belange kleiner und mittlerer Unternehmen berücksichtigen. Das dynamische Gebotsverfahren soll möglichst effizient ausgestaltet werden. Die Bundesnetzagentur kann das dynamische Gebotsverfahren elektronisch durchführen.

(2) Die Bundesnetzagentur bestimmt die Zeitspanne, innerhalb der die Bieter nach Beginn einer Gebotsrunde ein Gebot abgeben können (Gebotsabgabefrist). Die Bestimmung kann vor Bekanntgabe der Ausschreibung oder vor jeder Gebotsrunde erfolgen. Haben alle teilnahmeberechtigten Bieter der aktuellen Gebotsstufe bereits vor Ablauf der Gebotsabgabefrist zugestimmt oder ein Zwischenrunden-Gebot gemäß § 23a Absatz 5 Satz 1 abgegeben, kann die aktuelle Gebotsrunde auch vor Ablauf der Gebotsabgabefrist von der Bundesnetzagentur beendet werden.

(3) Die Bundesnetzagentur bestimmt vor jeder Gebotsrunde die Höhe der Gebotsstufe für die bevorstehende Gebotsrunde unter Berücksichtigung der Wettbewerbssituation.

## § 23c

### Offshore-Netzausbaubeitrag

(1) Der nach § 23 Absatz 2 Satz 6 oder im dynamischen Gebotsverfahren nach § 23a bezuschlagte Bieter zahlt einen Offshore-Netzausbaubeitrag an den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber, der zur Senkung der Kosten verwendet wird, die in den Ausgleich nach § 17f Absatz 1 Satz 2 und den Aufschlag nach § 17f Absatz 5 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes einfließen.

(2) Zur Berechnung des Offshore-Netzausbaubeitrags wird die zweite Gebotskomponente des bezuschlagten Gebots mit dem auf die Fläche gemäß § 17 Nummer 2 verteilten Ausschreibungsvolumen bzw. im Fall des § 23 Absatz 2 Satz 3 mit dem in diesem Kalenderjahr gemäß § 17 ausgeschriebenen Ausschreibungsvolumen multipliziert.

(3) Die Zahlung des Offshore-Netzausbaubeitrags muss innerhalb von 15 Jahren nach der Erbringung des Nachweises gemäß § 59 Absatz 2 Nummer 4 in gleich hohen jährlichen Raten geleistet werden.“

17. In § 25 werden nach der Angabe „§ 23“ die Angaben „oder § 23a“ eingefügt.
18. In § 39 Absatz 1 werden nach der Angabe „§ 23“ die Angaben „oder § 23a“ eingefügt.
19. In § 40 Absatz 1 Nummer 6 werden nach dem Wort „Fläche“ die Wörter „im Gebotsverfahren im Sinne des § 23“ eingefügt.
20. In § 43 werden nach der Angabe „§ 23“ die Angaben „oder § 23a“ eingefügt.
21. In der Überschrift zu Teil 4 werden die Wörter „, die an das Netz angeschlossen werden,“ gestrichen.
22. § 44 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden nach den Wörtern „Änderung von Windenergieanlagen auf See“ die Wörter „, Anlagen zur sonstigen Energiegewinnung“ eingefügt.
  - b) Satz 2 wird gestrichen.
23. Dem § 46 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt auch für Windenergieanlagen auf See und Bereiche für sonstige Energiegewinnungsanlagen, die jeweils nicht an das Netz angeschlossen werden.“
24. § 47 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert
    - aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „See“ die Wörter „oder Bereiche für Anlagen zur sonstigen Energiegewinnung“ eingefügt.
    - bb) In Nummer 4 werden nach dem Wort „können,“ die Wörter „sofern für das Vorhaben eine UVP-Pflicht nach dem Gesetz über die Umweltverträglich-



keitsprüfung besteht, anderenfalls ist eine sog. Umweltfachliche Stellungnahme einzureichen," eingefügt.

- b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Im Planfeststellungsverfahren bezüglich Offshore-Anbindungsleitungen kann auf eine Erörterung im Sinne des § 73 Absatz 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes verzichtet werden. Soll ein ausgelegter Plan eines Planfeststellungsverfahrens bezüglich Offshore-Anbindungsleitungen geändert werden, so kann im Regelfall von der Erörterung im Sinne des § 73 Absatz 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes abgesehen werden.“

25. § 48 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Für Pilotwindenergieanlagen auf See kann die Planfeststellungsbehörde eine angemessene Frist für den Beginn der Errichtung oder den Betrieb des Vorhabens setzen.“

- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nummer 7 werden nach dem Wort „See“ die Wörter „oder Anlagen zur sonstigen Energiegewinnung“ eingefügt.

- bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Bei Windenergieanlagen auf See, die nicht an das Netz angeschlossen sind sowie Anlagen zur sonstigen Energiegewinnung darf der Plan nur festgestellt werden, wenn der Vorhabenträger über einen Zuschlag nach § 67a für die Fläche verfügt, auf die sich der Plan bezieht.“

- c) In Absatz 7 Satz 1 werden nach dem Wort „See“ die Wörter „oder eine Anlage zur sonstigen Energiegewinnung“ eingefügt.

- d) Folgender Absatz 9 wird angefügt:

„(9) Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie errichtet und betreibt ein elektronisches Verzeichnis mit Geodaten der in der ausschließlichen Wirtschaftszone errichteten Anlagen und Bauwerke. Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie kann die technischen Maßgaben für die Datenübermittlung sowie die zu übermittelnden und bei Änderungen an den Einrichtungen die zu erneuernden Daten vorgeben. Der Träger des Vorhabens teilt dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie die Daten in dem vorgegebenen Format mit. Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie kann die gespeicherten Informationen veröffentlichen. Für die Veröffentlichung der Daten gelten die Zugangsbeschränkungen nach den § 8 Absatz 1 und 9 Absatz 1 des Umweltinformationsgesetzes vom 27. Oktober 2014 (BGBl. I S. 1643) entsprechend.“

26. § 51 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „See“ die Wörter „oder Anlagen zur sonstigen Energiegewinnung“ eingefügt.

- b) In Satz 2 werden nach dem Wort „See“ die Wörter „oder Anlagen zur sonstigen Energiegewinnung“ eingefügt.

27. In § 53 Absatz 1 wird das Wort „kann“ durch das Wort „richtet“ und das Wort „einrichten“ durch das Wort „ein“ ersetzt.
28. Nach § 54 wird folgender § 54a eingefügt:

„§ 54a

Rechtsbehelfe

(1) Soweit Vorhaben, die nach § 45 Absatz 1 der Planfeststellung bedürfen, Offshore-Anbindungsleitungen im Sinne des § 3 Nummer 5 betreffen, gilt § 50 Absatz 1 Nummer 6 der Verwaltungsgerichtsordnung. Dies gilt auch für auf diese Vorhaben bezogene vorläufige Anordnungen und Veränderungssperren.

(2) Für Rechtsbehelfe gegen einen Planfeststellungsbeschluss oder eine Plan genehmigung gilt § 43e Absatz 1 bis 3 des Energiewirtschaftsgesetzes.“

29. Nach § 56 Absatz 4 Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Bestellungsurkunde ist dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie vorzulegen.“

30. § 59 wird wie folgt geändert:

- a) § 59 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird die Angabe „24“ durch die Angabe „30“ ersetzt.

bb) In Nummer 3 wird die Angabe „3“ durch die Angabe „6“ ersetzt.

cc) In Nummer 5 wird die Angabe „18“ durch die Angabe „12“ ersetzt.

- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absätze 2a eingefügt:

„(2a) Auf Antrag, den der Bieter vor Ablauf der Frist nach Absatz 2 Nummer 5 gestellt hat, verlängert die Bundesnetzagentur einmalig die Realisierungsfristen nach Absatz 2 Nummern 3, 4 und 5, wenn

1. über das Vermögen eines Herstellers von Windenergieanlagen auf See ein Insolvenzverfahren eröffnet worden ist und
2. mit dem Hersteller verbindliche Verträge über die Lieferung von Windenergieanlagen auf See des Herstellers abgeschlossen wurden.

Die Fristen dürfen insgesamt nicht um mehr als 18 Monate verlängert werden.“

31. § 60 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 2a wird folgender Absatz 2b eingefügt:

„(2b) Im Falle einer Fristverlängerung nach § 59 Absatz 2a verlängern sich die Fristen in § 59 Absatz 2 Nummern 3, 4 und 5 um die Dauer der Fristverlängerung.“

- b) In Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 wird die Angabe „Nummer 2“ durch die Angabe „Nummer 3“ ersetzt.

32. Nach § 67 wird folgender Abschnitt 3 eingefügt:

### „Abschnitt 3

#### Sonstige Energiegewinnung

##### § 67a

##### Ausschreibung der Flächen zur sonstigen Energiegewinnung

Innerhalb von Bereichen zur sonstigen Energiegewinnung ermittelt das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie gemäß den Vorgaben in der Rechtsverordnung nach § 71 Nummer 5 die Nutzungsberechtigten für die Flächen durch Ausschreibungen.“

33. Dem § 70 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Der Betreiber hat nach Errichtung und Inbetriebnahme der Pilotwindenergieanlagen auf See zu einem vom Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie gesetzten Termin einen Erfahrungsbericht über die Erprobung der Innovation und die gewonnenen Erkenntnisse einzureichen.“

34. In § 71 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 4 wird der Punkt durch das Wort „, und“ ersetzt.

b) Folgende Nummern 5 und 6 werden angefügt:

- „5. zur Ausschreibung von sonstigen Energiegewinnungsbereichen oder deren Teilbereichen und zur Sicherstellung der Errichtung von sonstigen Energiegewinnungsanlagen ein Verfahren für die Vergabe nach objektiven, nachvollziehbaren, diskriminierungsfreien und effizienten Kriterien festzulegen. Insbesondere Mindestanforderungen an die Eignung der Teilnehmer und der Nachweis der Einhaltung der Anforderungen, und
6. die Ausschreibung von Windenergieanlagen auf See, die an ein Netz angeschlossen werden, abweichend von Teil 2 Abschnitt 2 mit einem von § 10 abweichenden Umfang und mit einem Teil der für das entsprechende Kalenderjahr vorgesehenen Ausschreibungsmenge.“

35. Nach § 73 wird folgender §73a eingefügt:

##### „§ 73a

##### Verfahrenstermine unter Zuhilfenahme von Fernkommunikationsmitteln

Verfahrenstermine nach § 6 Absatz 3 und 5, § 12 Absatz 2 und § 45 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 73 Absatz 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes können auch mit Fernkommunikationsmitteln durchgeführt werden.“

## Artikel 2

### Änderung des Seeanlagengesetzes

Das Seeanlagengesetz vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258, 2348), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2549) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 2 wird nach dem Komma das Wort „oder“ eingefügt.
  - b) Nummer 3 wird gestrichen.
  - c) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 3.
2. § 5 Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen.
3. Dem § 14 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„ (7) § 48 Absatz 9 des Windenergie-auf-See-Gesetzes findet entsprechende Anwendung.“

## Artikel 3

### Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes

Das Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2002) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 17d wird nach Satz 4 folgender Satz eingefügt:

„Soweit eine landseitige Maßnahme im Sinne des § 12b Absatz Satz 1 erforderlich ist, um die Offshore-Anbindungsleitung unmittelbar ausgehend vom Netzverknüpfungspunkt an das bestehende landseitige Übertragungsnetz anzubinden und um mindestens 70 Prozent der Kapazität der Offshore-Anbindungsleitung im Jahr nach dem voraussichtlichen Fertigstellungstermin übertragen zu können, hat der anbindungsverpflichtete Übertragungsnetzbetreiber gegenüber der Regulierungsbehörde zugleich eine Stellungnahme abzugeben, wenn die Maßnahme im Sinne des § 12b Absatz Satz 1 zum voraussichtlichen Fertigstellungstermin der Offshore-Anbindungsleitung nicht in Betrieb gehen wird und keine geeigneten Alternativen umsetzbar sind.“
2. § 17f wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach den Wörtern „§ 5 des Windenergie-auf-See-Gesetzes“ die Wörter „, wobei Zahlungen nach § 23c Absatz 1 des Windenergie-auf-See-Gesetzes (Offshore-Netzausbaubeiträge) bei der Bestimmung der in den Ausgleich einzuführenden Kosten in Abzug zu bringen sind“ eingefügt.
  - b) In Absatz 5 Satz 1 werden nach den Wörtern „, § 5 des Windenergie-auf-See-Gesetzes“ die Wörter „, wobei Zahlungen nach § 23c Absatz 1 des Windenergie-

auf-See-Gesetzes (Offshore-Netzausbaubeiträge) bei der Bestimmung der in den Ausgleich einzuführenden Kosten in Abzug zu bringen sind,“ eingefügt.

3. § 43e Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Für Vorhaben, die nach § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 planfestgestellt werden, gilt § 50 Absatz 1 Nummer 6 der Verwaltungsgerichtsordnung. Dies gilt auch für auf diese Vorhaben bezogene Zulassungen des vorzeitigen Baubeginns und Anzeigeverfahren sowie für Genehmigungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz für Stromrichteranlagen, die für den Betrieb dieser Vorhaben notwendig sind.“

## Artikel 4

### Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung

Die Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 56 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 48 Absatz 1 Satz 1 werden der Nummer 4a die Wörter „soweit nicht die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts nach § 50 Absatz 1 Nummer 6 begründet ist,“ angefügt.
2. In § 50 Absatz 1 Nummer 6 werden nach dem Wort „Bundesbedarfsplangesetz“ ein Komma und die Wörter „dem § 43e Absatz 4 des Energiewirtschaftsgesetzes, dem § 54a Absatz 1 des Windenergie-auf-See-Gesetzes“ eingefügt.

## Artikel 5

### Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen**

Das Klimaschutzprogramm 2030 der Bundesregierung sieht eine Anhebung des Ausbauziels für Windenergie auf See von 15 Gigawatt auf 20 Gigawatt Leistung bis 2030 vor. Die Anhebung des Ausbauziels auf 20 Gigawatt leistet einen wichtigen Beitrag zum beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien.

Windenergie auf See weist eine vergleichsweise stetige Erzeugung und hohe durchschnittliche Volllaststunden auf. Des Weiteren sind die Stromgestehungskosten für Windenergie auf See in den vergangenen Jahren aufgrund der Technologieentwicklung stark gesunken. Aufgrund der langen Planungs- und Genehmigungszeiträume für Windenergieanlagen auf See und für Offshore-Anbindungsleitungen ist es wichtig, die gesetzlichen Rahmenbedingungen möglichst frühzeitig und verlässlich auszugestalten.

Die Nutzung des auf See erzeugten Stroms erfordert die rechtzeitige Fertigstellung der zur Weiterleitung des Stroms erforderlichen Infrastruktur. Eine Erhöhung der Ziele führt nur dann zu einer Nutzung des auf See erzeugten Stroms, wenn rechtzeitig die notwendigen Netzkapazitäten geschaffen werden. Auch der angestrebte Anteil der erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch kann nur erreicht werden, wenn der erzeugte Strom auch tatsächlich verbraucht werden kann. Anderenfalls könnte zwar Strom produziert werden. Im Fall einer fehlenden Offshore-Anbindungsleitung könnte der Windpark aber erst gar nicht in Betrieb genommen werden. Beim Fehlen der landseitigen Anbindung steigen ebenfalls wegen der absehbaren Redispatch-Maßnahmen die Kosten für die Stromverbraucherinnen und Stromverbraucher. Sowohl bei einer Nichtinbetriebnahme als auch bei Abregelung müsste der Windpark hierfür entschädigt werden. Die Kosten würden bundesweit über die Offshore-Netzumlage bzw. die Netzentgelte auf die Stromkunden gewälzt werden. Aus diesen Gründen ist es unerlässlich, dass die für die Abnahme, Übertragung und Verteilung des Stroms erforderlichen Netzkapazitäten rechtzeitig geschaffen werden können. Dies muss vor der Bekanntmachung der Ausschreibungen geprüft werden. Damit wird auch die gemeinsame Verantwortung von Bund, Küstenländern und Übertragungsnetzbetreibern für die Zielerhöhung unterstrichen.

Die ambitionierte Erhöhung des Ausbauzieles für Windenergie auf See ist nur umsetzbar, wenn am bestehenden Modell zur Flächenentwicklung, der Voruntersuchung der für die Windenergie benötigten Flächen, der anschließenden Ausschreibung der Flächen sowie in den Zulassungs- und Vollzugsverfahren Optimierungen vorgenommen werden.

Das Erreichen der Ausbauziele hängt unter anderem davon ab, dass der Ausbau der Windenergie-auf-See so rechtzeitig erfolgt, dass eine Anrechnung der auf See erzeugten Strommengen möglichst wahrscheinlich ist.

In den ersten Ausschreibungen zur Ermittlung der Vergütungshöhe für bestehende Projekte nach dem Windenergie-auf-See-Gesetz in den Jahren 2017 und 2018 beanspruchten einige Bewerber erstmalig keine Förderung mehr und gaben sogenannte 0-Cent-Gebote ab. Nach der bestehenden Rechtslage entspricht der Höchstwert bei den kommenden Ausschreibungen dem niedrigsten Gebotswert zum Gebotstermin 1. April 2018, für den im Zuschlagverfahren ein Zuschlag erteilt wurde. Damit könnten bei den kommenden Ausschreibungen lediglich 0-Cent-Gebote abgegeben werden. Dies erscheint nicht sachgerecht, da die künftig zur Ausschreibung kommenden Flächen sehr unterschiedlich sind und nicht in allen Fällen davon ausgegangen werden kann, dass eine wirtschaftliche

Realisierung von Windenergieanlagen auf See ohne zusätzlichen Förderbedarf möglich ist.

Es ist aufgrund des guten Wettbewerbs bei der Windenergie auf See zu erwarten, dass es in einigen künftigen Ausschreibungen mehrere Bieter geben wird, die für eine Fläche 0-Cent-Gebote abgeben. Für diesen Fall muss eine Regelung geschaffen werden, die eine Differenzierung dieser Gebote ermöglicht.

Das Windenergie-auf-See-Gesetz ermöglicht dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie bereits, für Windenergieanlagen auf See und sonstige Energiegewinnungsanlagen, die jeweils nicht an das Netz angeschlossen werden, Festlegungen mit dem Ziel zu treffen, die praktische Erprobung und Umsetzung von innovativen Konzepten für nicht an das Netz angeschlossene Energiegewinnung räumlich geordnet und flächensparsam zu ermöglichen. Für die erfolgreiche Entwicklung entsprechender Konzepte in Deutschland ist von entscheidender Bedeutung, dass die Vergabe der Rechte zur Nutzung der so auszuweisenden Flächen anhand objektiver, nachvollziehbarer, diskriminierungsfreier und effizienter Kriterien erfolgt.

## **II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs**

Durch die Änderungen im Windenergie-auf-See-Gesetz soll der Ausbau der erneuerbaren Energien beschleunigt werden. Das Erreichen der Ausbauziele wird durch die Änderungen unterstützt.

Die Änderungen dienen dem Ziel, den Ausbau der Windenergie auf See weiter zu unterstützen und den Ausbau langfristig planbar zu machen. Die Erhöhung der Ausbauziele und die langfristige Planbarkeit entfaltet Nutzen für die Allgemeinheit und die Stromverbraucherinnen und Stromverbraucher. In der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Küstenländern Hansestadt Bremen, Hansestadt Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein sowie den Übertragungsnetzbetreibern 50Hertz, Amprion und TenneT (Offshore-Vereinbarung) wird festgestellt, dass der zielstrebige, effiziente, netzsynchrone und zunehmend marktorientierte Ausbau der erneuerbaren Energien ein entscheidender Baustein ist, um die Klimaziele in der Energiewirtschaft zu erreichen. Windenergieanlagen auf See können hierzu aufgrund der guten Standortbedingungen im Meer, der stetigen Erzeugung, der gesunkenen Technologiekosten und der hohen gesellschaftlichen Akzeptanz einen wichtigen Beitrag leisten.

Mit dem Ausbau der Windenergie auf See sind große wirtschaftliche Chancen verbunden. Sowohl in den Küstenländern als auch im Binnenland können Wertschöpfung und Beschäftigung gesichert werden. Diese wirtschaftlichen Potentiale werden angesichts der steigenden Bedeutung, die die Windenergie auf See auch über Deutschland hinaus gewinnt, noch zunehmen. Um auch im internationalen Markt eine führende Rolle einzunehmen, werden deutsche Unternehmen ihre derzeitigen Wettbewerbsvorteile ausbauen müssen. Dabei unterstützt ein starker Heimatmarkt die Entwicklung der Branche.

Das Ausbauziel für das Jahr 2030 wird auf 20 Gigawatt erhöht. Aufgrund der langen Planungs- und Genehmigungszeiträume für Windenergieanlagen auf See und für Offshore-Anbindungsleitungen ist eine frühzeitige gesetzliche Festlegung der Zielerhöhung erforderlich. Vor diesem Hintergrund formuliert das Gesetz auch erstmals ein Langfristziel für das Jahr 2040. Die Festlegung des Langfristzieles ermöglicht allen beteiligten Akteuren eine langfristige Planung und sichert einen verlässlichen Ausbau der Windenergie auf See.

Die Umsetzung dieses Ziels stellt alle Beteiligten aber auch vor große Herausforderungen. Die verschiedenen Prozesse müssen gut miteinander verzahnt und die Arbeiten eng aufeinander abgestimmt werden. Um sicherzustellen, dass die für die Abnahme, Übertragung und Verteilung des Stroms erforderlichen Netzkapazitäten rechtzeitig geschaffen

werden, prüft die Bundesnetzagentur vor der Bekanntmachung der Ausschreibung der Flächen, ob der anbindungsverpflichtete Übertragungsnetzbetreiber den voraussichtlichen Fertigstellungstermin der Offshore-Anbindungsleitung bekannt gemacht hat oder ob eine Stellungnahme vorliegt, dass die landseitige Anbindung zum voraussichtlichen Fertigstellungstermin der Offshore-Anbindungsleitung nicht in Betrieb gehen wird und keine geeigneten Alternativen umsetzbar sind. Mit diesem Prüfungsschritt wird das Risiko minimiert, dass der auf See produzierte Strom mangels der erforderlichen Leitungen nicht genutzt werden kann.

Es wird ferner eine Straffung und Beschleunigung der Verfahren vorgesehen, um die Erhöhung der Ziele zu erreichen. Dazu wird beispielsweise geregelt, dass vor Bekanntmachung der Ausschreibung nur noch die Voruntersuchungen der Flächen abgeschlossen sein müssen, die in diesem Kalenderjahr ausgeschrieben werden.

Um die Inbetriebnahme der Windenergieanlagen auf See möglichst frühzeitig und damit vor dem Jahr 2030 zu erreichen, werden Anpassungen an den Realisierungsfristen und den Vorgaben im Flächenentwicklungsplan vorgenommen. Die Anpassungen erhöhen die Wahrscheinlichkeit, dass eine Anrechnung der auf See erzeugten Strommengen für das Erreichen der Ziele möglich ist.

Der Höchstwert wird nach oben angepasst. Die Anpassung des Höchstwerts ist erforderlich, weil anderenfalls nur 0 Cent-Gebote abgegeben werden könnten. Dies würde sich wahrscheinlich negativ auf die Realisierungswahrscheinlichkeit auswirken. Die Festlegung eines Höchstwertes erfolgt daher auf der Grundlage ökonomischer Berechnungen anhand der Technologiekosten sowie unter Berücksichtigung der kostenrelevanten Eigenschaften der auszuschreibenden Flächen.

Für die Ausschreibungen für Windenergie auf See im zentralen Modell ab 2021 wird die Möglichkeit geschaffen, 0-Cent-Gebote wettbewerblich differenzieren zu können. Dazu wird eine zweite Gebotskomponente eingeführt, die eine effiziente Differenzierung von 0-Cent-Geboten sicherstellt: Sie ermöglicht 0-Cent-Bietern (und nur solchen, bei positiven Zuschlagswert ergibt sich keine Änderung gegenüber dem bestehenden Verfahren), in einem zweiten Gebotsverfahren ihre Zahlungsbereitschaft zum Ausdruck zu bringen. Dazu soll die Bundesnetzagentur ein so genanntes dynamisches Gebotsverfahren mit mehreren Gebotsrunden durchführen, das Bietern erlaubt, auch die Zahlungsbereitschaft ihrer Wettbewerber wahrzunehmen, so dass das erfolgreiche Gebot nicht höher als notwendig ausfällt. Dies senkt das Risiko, dass Bieter den ökonomischen Wert des Ausschreibungsgegenstandes überschätzen. Die so ermittelte Zahlungsbereitschaft des Bieters führt dann zu jährlichen Zahlungen, allerdings erst ab dem vierten Betriebsjahr, um den Unternehmen einen ausreichenden zeitlichen Vorlauf zu gewähren. Dadurch leistet die Einführung der zweiten Gebotskomponente einen Beitrag zur Senkung der Stromkosten sowie zur weiteren Marktintegration der Windenergie auf See.

Für die erfolgreiche Entwicklung von Konzepten zur sonstigen Energiegewinnung in Deutschland ist es von entscheidender Bedeutung, dass die Vergabe der Rechte zur Nutzung der so auszuweisenden Flächen anhand objektiver, nachvollziehbarer, diskriminierungsfreier und effizienter Kriterien erfolgt. Daher wird das entsprechende Verfahren in das Windenergie-auf-See-Gesetz überführt, womit ein ineffizientes Windhund-Rennen ausgeschlossen wird. Es wird die Kompetenz zum Erlass einer Verordnung zur Ausgestaltung von Kriterien zur Vergabe von Flächen für die sonstige Energiegewinnung geschaffen.

### **III. Alternativen**

Keine.



#### **IV. Gesetzgebungskompetenz**

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich für Artikel 1 bis 3 dieses Gesetzes (Änderung des Windenergie-auf-See-Gesetzes, des Seeanlagengesetzes und des Energiewirtschaftsgesetzes) aus **Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes (GG)**. Diese Artikel des vorliegenden Gesetzes fallen in den Bereich des Rechts der Wirtschaft, das auch die Energiewirtschaft einschließlich der Erzeugung und Verteilung von Energie umfasst.

Eine bundesgesetzliche Regelung im Sinn des Artikels 72 Absatz 2 GG ist zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit erforderlich. Das Windenergie-auf-See-Gesetz regelt die bundeseinheitlich ausgestaltete Förderung von klima- und umweltpolitisch besonders gewünschter Technologie sowie das Verfahren zur Planfeststellung bzw. Genehmigung dazugehöriger Einrichtungen in der ausschließlichen Wirtschaftszone. Das EnWG regelt den bundeseinheitlichen energiewirtschaftlichen Rahmen der Energieversorgung in Deutschland. Die Strom- und Gasversorgung ist bundeseinheitlich zu regeln. Ein Bezug auf Landesgrenzen würde zu Wettbewerbsverzerrungen im länderübergreifend organisierten Strommarkt führen.

Soweit insbesondere der Artikel 1 dieses Gesetzes der Förderung der erneuerbaren Energien dient, ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz auch aus **Artikel 74 Absatz 1 Nummer 24 GG**. Die Bestimmungen fallen in den Bereich der Luftreinhaltung, denn das Ziel dieser beiden Gesetze ist die Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien an der Stromversorgung, um eine nachhaltige Energieversorgung zu erreichen und so das Klima als Teil der natürlichen Umwelt zu schützen. Ziel und Gegenstand dieser Gesetze ist folglich auch der Klimaschutz und damit der Schutz der natürlichen Zusammensetzung der Luft.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt für Artikel 4 dieses Gesetzes (Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung) aus dem Kompetenztitel des **Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG** für das „gerichtliche Verfahren“.

#### **V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen**

Das Gesetz steht im Einklang mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen.

#### **VI. Gesetzesfolgen**

##### **1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung**

Es ist vorgesehen, dass die Ausschreibungen wie auch in der Vergangenheit und im Erneuerbare-Energien-Gesetz vorgesehen, durchgeführt werden. Dies wird ergänzt durch eine zweite Gebotskomponente in den Fällen, in denen in der Ausschreibung mehrere Bieter für eine Fläche 0-Cent-Gebote abgegeben haben oder nur ein Bieter für eine Fläche ein 0-Cent-Gebot abgegeben hat und ein Inhaber eines bestehenden Projekts, der nicht der Bieter ist, für die Fläche ein Eintrittsrecht hat.

##### **2. Nachhaltigkeitsaspekte**

Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung dient.

Das Regelungsvorhaben steht insbesondere mit den in der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie beschriebenen Prinzipien für nachhaltige Entwicklung Nummer 3 „Natürliche Lebensgrundlage erhalten“ und Nummer 4 „Nachhaltiges Wirtschaften stärken“ sowie den UN-Nachhaltigkeitszielen SDG 7 (Bezahlbare und saubere Energie), SDG 8 (Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum), SDG 9 (Industrie, Innovation und Infrastruktur) und SDG 13 (Maßnahmen zum Klimaschutz) im Einklang.

Durch die Zielerhöhung von 15 Gigawatt auf 20 Gigawatt bis 2030 und der Setzung eines Langfristzieles von 40 Gigawatt bis 2040, trägt das Regelungsvorhaben zur Erhöhung des Stromanteils aus erneuerbaren Energiequellen und somit zur Erreichung des Indikators 7.2.b der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie bei. Des Weiteren ist durch den Ausbau erneuerbarer Energien eine Minderung der energiebedingten Treibhausgasemissionen zu erwarten, dadurch trägt das Regelungsvorhaben essenziell zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen und somit zur Erreichung der Ziele im Bereich Treibhausgasemissionen (Indikator 13.1.a) der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie bei. Im kleineren Maße wird auch SDG 3 (Gesundheit und Wohlergehen) von dem Gesetzesvorhaben berührt: Die Minderung der energiebedingten Treibhausgasemissionen trägt zur Erreichung der Ziele im Bereich Emissionen von Luftschadstoffen (Indikator 3.2.a) der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie bei.

Das Regelungsvorhaben ist vereinbar mit SDG 8 (Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum). Die Regelungen können sowohl die Diversifizierung und Modernisierung der wirtschaftlichen Produktivität (Unterziel 8.2) als auch die angestrebte Entkopplung von Wirtschaftswachstum und Umweltzerstörung (Unterziel 8.4) fördern. Auch könnte die Einführung des dynamischen Gebotsverfahrens einen positiven Einfluss auf den Wettbewerb haben. Somit dürfte das Regelungsvorhaben auch zur Erreichung der Ziele in den Bereichen Ressourcenschonung (Indikator 8.1) sowie wirtschaftliche Leistungsfähigkeit (Indikator 8.4) der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie beitragen. Daneben ist der Entwurf auch vereinbar mit SDG 9 (Industrie, Innovation und Infrastruktur), indem der Ausbau moderner Infrastrukturen für Offshore-Windparks erleichtert und die Planungssicherheit für Investitionen im Bereich der erneuerbaren Energien erhöht wird, was wiederum zu einem nachhaltigen Wirtschaftswachstum (SDG 8) beitragen kann.

Des Weiteren steht der Entwurf im Einklang mit SDG 12 (Nachhaltige/r Konsum und Produktion), da durch das Regelungsvorhaben die Erzeugung erneuerbarer Energie auf See und damit nachhaltige Produktionsmuster und die effiziente Nutzung natürlicher Ressourcen begünstigt werden können.

Eine Behinderung etwaiger Nachhaltigkeitsziele durch das Regelungsvorhaben wurde nicht festgestellt.

### **3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Die jährlichen Kosten der Bundesnetzagentur als ausschreibender Stelle wurden wie folgt abgeschätzt: Mehrkosten in Höhe von insgesamt 235.459 Euro, davon 152.169 Euro Personaleinzelkosten (1,4 Stellen im höheren Dienst), pauschale Sachmittelkosten in Höhe von 31.640 Euro und Gemeinkosten in Höhe von 51.650 Euro. Sie sind im Haushalt der Bundesnetzagentur zu verankern. Diese Kosten enthalten den zusätzlichen Verwaltungsaufwand im Falle der Durchführung zusätzlicher, dynamischer Gebotsverfahren.

Die Mehrkosten sollen im Einzelplan 09 des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie ausgeglichen werden.

Aufgrund der Zielerhöhung um insgesamt fünf Gigawatt ergibt sich ein Mehraufwand beim Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie aus der Umsetzung der Aufgaben zur Fortschreibung und Änderung des Flächenentwicklungsplans, der Voruntersuchung von Flächen sowie der Zulassungs- und Vollzugsverfahren für Windenergieanlagen auf See und Netzanbindungen nach dem Windenergie-auf-See-Gesetz. Zudem ergibt sich durch

die Einführung zusätzlicher Ausschreibungen bzw. Erhöhung der Zahl ausgeschriebener Flächen ein Mehraufwand für die anschließende Durchführung der jeweiligen Planfeststellungs- und Vollzugsverfahren sowie im Zusammenhang mit der maritimen Raumordnung.

Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie hat auf Grundlage einer Personalbedarfsermittlung für die Anhebung des Ausbauziels von 15 auf 20 Gigawatt den Personalmehrbedarf ermittelt. Dieser entspricht Personalmehrkosten von 15,59 Millionen Euro jährlich.

Die Mehrkosten sollen im Einzelplan 12 des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur und im Einzelplan 06 des Bundesministeriums des Innern ausgeglichen werden.

Dem Bund entstehen durch diesen Gesetzentwurf Kosten für die Durchführung der Voruntersuchungen. Für die Erstellung von Untersuchungsergebnissen und Unterlagen im Rahmen der Voruntersuchung werden im Haushaltsjahr 2021 voraussichtlich ca. 55 Millionen Euro benötigt. Im Haushaltsjahr 2022 und ab dem Haushaltsjahr 2024 werden voraussichtlich ca. 70 Millionen Euro jährlich benötigt. Im Haushaltsjahr 2023 beträgt der Mittelbedarf voraussichtlich ca. 90 Millionen Euro. Im Vergleich zu dem jährlichen Bedarf von 28,7 Millionen Euro auf Grundlage der bisher geltenden Gesetzeslage (Ausbauziel 15 Gigawatt) erhöht sich der Mittelbedarf für die Voruntersuchungen im Jahr 2021 damit um 26,3 Millionen Euro, im Jahr 2022 und ab dem Jahr 2024 um jährlich 41,3 Millionen Euro und im Jahr 2023 um 61,3 Millionen Euro. Dieser Mehrbedarf ergibt sich aufgrund der mit diesem Gesetz geregelten Anhebung des Ausbauziels von 15 Gigawatt auf 20 Gigawatt, sowie aufgrund der Verankerung des Langfristziels von bis zu 40 Gigawatt bis 2040.

Dem gegenüber stehen Einnahmen aus den Gebühren, die die erfolgreichen Bieter für die erfolgten Voruntersuchungen zu entrichten haben. Die Gebühren für die Voruntersuchung werden in der besonderen Gebührenverordnung Strom (StromBGebV) geregelt werden. Die genaue Höhe dieser Gebühren und der damit verbundenen Einnahmen ist noch nicht abzusehen.

Der Bundeshaushalt soll durch die entstehenden Mehrkosten (Personal- und Sachmittelkosten) nicht belastet werden. Die Kosten im Bereich der Voruntersuchungen sollen soweit wie möglich durch die Gebühren gedeckt werden. Sollten die Gebühren die Mehrbelastungen nicht vollständig abdecken können, soll der etwaige Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln im Bereich der Voruntersuchung finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 09 des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie ausgeglichen werden. Ein etwaiger Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln im Bereich des Flächenentwicklungsplans, der Planfeststellung und Überwachung sowie den Querschnittsaufgaben soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 12 des BMVi ausgeglichen werden.

Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie hat für die neue Aufgabe der Durchführung der Ausschreibungen für die Bereiche zur sonstigen Energiegewinnung den Personalmehrbedarf ermittelt. Es besteht ein zusätzlicher Personalbedarf von 5 neuen Stellen. Außerdem sind Ressourcen für Gutachten von geschätzt 500.000 Euro jährlich anzusetzen.

Die Mehrkosten sollen im Einzelplan 12 des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur ausgeglichen werden.

Der Personalbedarf, der durch die Einführung der erstinstanzlichen Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts für Klagen gegen die Planfeststellung von Offshore-Anbindungsleitungen und damit zusammenhängender Entscheidungen entsteht, kann mangels näherer Erkenntnisse zum potenziellen Fallaufkommen und zur Komplexität der Verfahren nur schwer eingeschätzt werden.

Es wird von einem jährlichen Mehrbedarf an Personalkosten in Höhe von insgesamt 501.350 Euro ausgegangen. Dieser umfasst zwei Richterstellen (R6) in Höhe von insgesamt 348.310 Euro; eine Dreiviertel-Stelle des gehobenen Dienstes (A12) in Höhe von 60.791 Euro sowie eineinhalb Stellen des mittleren Dienstes (A9) in Höhe von insgesamt 92.249 Euro. Es wird davon ausgegangen, dass die Übertragung der erstinstanzlichen Zuständigkeit im vierten Quartal 2020 wirksam wird.

Die Mehrkosten sollen im Einzelplan 07 des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz ausgeglichen werden.

Im Rahmen der Beteiligung an den Planungs-, Zulassungs- und Überwachungsverfahren entsteht ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand für die naturschutzfachlichen und – rechtlichen Prüfungen. Als zuständige Naturschutzbehörde wird das Bundesamt für Naturschutz für den Bereich der AWZ nach § 58 Absatz 1 und § 3 Absatz 5 Satz 1 BNatSchG an allen Verfahrensschritten der Planung, Zulassung und Überwachung sowie der Errichtung und des Betriebes von Windenergieanlagen auf See beteiligt. Der Flächenentwicklungsplan wird in Abstimmung mit dem Bundesamt für Naturschutz erstellt (§ 6 Absatz 7 WindSeeG). Die im Rahmen der Beteiligung erforderlichen Stellungnahmen beinhalten die Prüfung biologischer, planerischer und juristischer Aspekte und setzen entsprechendes Personal für die dazu notwendigen Arbeitsschritte voraus (Beteiligung im Rahmen der Raumordnung, der Flächenentwicklung, der Voruntersuchung, Zulassung und Überwachung einschließlich des Netzausbaus). Die jährlichen Kosten beim Bundesamt für Naturschutz wurden wie folgt abgeschätzt: Mehrkosten in Höhe von insgesamt 3.685.039 Euro, davon 2.015.316 Euro Personaleinzelkosten (24 Stellen), Sacheinzelkosten in Höhe von 542.400 Euro und Gemeinkosten in Höhe von 1.127.323 Euro.

Der Bundeshaushalt wird durch die entstehenden Mehrkosten bei Personal- und Sachmitteln des Bundesamts für Naturschutz nicht belastet, da auch die insoweit entstehenden Kosten durch Gebühren gedeckt werden können. Sollten die Gebühren die Mehrbelastungen nicht vollständig abdecken können, soll der etwaige Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln des Bundesamts für Naturschutz im Einzelplan des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit ausgeglichen werden.

Die Haushalte der Länder und Gemeinden werden nicht belastet.

#### **4. Erfüllungsaufwand**

##### **a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Durch diesen Gesetzentwurf entstehen keine neuen Kosten für Bürgerinnen und Bürger. Insbesondere enthält dieser Gesetzentwurf keine neuen Informationspflichten. Soweit sich Bürgerinnen und Bürger als Bieter in einer Ausschreibungsrunde beteiligen, ist der Erfüllungsaufwand unter dem Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft aufgeführt.

##### **b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Mit dem Windenergie-auf-See-Gesetz wird eine Anhebung des Ausbauziels für Windenergie auf See von 15 auf 20 Gigawatt Leistung bis 2030 vorgesehen. Die dazu benötigten Flächen werden den Jahren 2024 und 2025 zusätzlich ausgeschrieben. Der geschätzte zusätzliche Erfüllungsaufwand fällt demnach einmalig an. Er bezieht sich nur auf diese Zielerhöhung. Der darüber hinaus anfallende wiederkehrende Erfüllungsaufwand ist bereits im Gesetz zur Einführung von Ausschreibungen für Strom aus erneuerbaren Energien und zu weiteren Änderungen des Rechts der erneuerbaren Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz 2017) erfasst worden.

Nach Angaben der Bundesnetzagentur sollen nach derzeitiger Rechtslage bis 2025 schätzungsweise neun Flächen ausgeschrieben werden. Für die Anhebung des Ausbauziels sollen in den Jahren 2024 und 2025 zusätzlich fünf weitere Flächen ausgeschrieben

werden. Unter der Annahme, dass pro Fläche im Schnitt fünf Gebote abgegeben werden, würden somit in den Jahren 2024 und 2025 einmalig insgesamt 25 Gebote mehr abgegeben werden.

Insgesamt erhöht sich der Erfüllungsaufwand der Wirtschaft in den Jahren 2024 und 2025 einmalig um insgesamt 46 Millionen Euro. Der Erfüllungsaufwand setzt sich aus den untenstehenden Kostenanteilen für die Angebotserstellung sowie für die Bereitstellung der Sicherheitsleistung zusammen.

Dieser Aufwand wird durch künftige Entlastungen an anderer Stelle im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie ausgeglichen.

#### aa) Angebotserstellung § 20 WindSeeG

Die folgenden Annahmen zu den Kosten der Angebotserstellung basieren auf Aussagen von Marktteilnehmern im Rahmen des EEG-Erfahrungsberichts Windenergie auf See im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie. Diese Kosten variieren u.a. abhängig davon, ob dem Gebot Markterfahrungen mit vergleichbaren Projekten oder vertraglich gesicherte Kosten für die Komponenten zugrunde gelegt wurden, sowie abhängig von der Dauer der Gebotslegung und dem Personalaufwand. Dabei wird angenommen, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einem hohen Qualifikationsniveau mit der Gebotserstellung betraut sind.

Hier wird zur Kostenermittlung von einem Gebot auf Grundlage von Markterfahrungen, einer Dauer der Gebotslegung von einem Jahr und einem Personalaufwand von fünf Vollzeitäquivalenten mit Lohnkosten in Höhe von 100.000 Euro jährlich pro Person ausgegangen.

Insgesamt ergeben sich bei einer unterstellten Fallzahl von 25 Geboten in den Jahren 2024 und 2025 einmalige Kosten der Angebotserstellung in Höhe von 12,5 Millionen Euro.

#### bb) Kosten der Bereitstellung der Sicherheitsleistung § 21 WindSeeG

##### (1) Einmaliger Erfüllungsaufwand, der für alle Bieter anfällt

Bei jedem Gebot fallen Sachkosten für die Zinsen der Bürgschaft an, die als Sicherleistung hinterlegt werden müssen.

Ausgehend von Daten zu den Ausschreibungen aus den Jahren 2017 und 2018 für bestehende Projekte wird von einer durchschnittlichen Anlagengröße von 310.000 Kilowatt ausgegangen. Die zu hinterlegende Sicherheit beträgt gemäß § 21 WindSeeG 200 Euro pro Kilowatt installierter Leistung. Dies entspricht durchschnittlich 62 Millionen Euro pro Fall. Unter der Annahme von Bürgschaftszinsen in Höhe von 2% ergeben sich jährliche Kosten von 1,24 Millionen Euro. Bei einer angenommenen Verweildauer von einem Monat werden für die weiteren Berechnungen pro Gebot 100.000 Euro angesetzt. Bieter, die keinen Zuschlag erhalten, wird die Sicherheitsleistung zurückerstattet.

Insgesamt entstehen bei einer unterstellten Fallzahl von 25 Geboten in den Jahren 2024 und 2025 einmalige Sachkosten in Höhe von 2,5 Millionen Euro.

##### (2) Einmaliger Erfüllungsaufwand für Unternehmen, die einen Zuschlag erhalten

Für die Bezuschlagten erfolgt die Erstattung der Sicherheit erst bei Realisierung. Geht man, analog der Berechnungen zur aktuellen Rechtslage (RV NKR-Nr. 3658) von einer Verweildauer von 60 Monaten aus, dann betragen die Kosten aufgrund der Bürgschaftszinsen über diese fünf Jahre 6,2 Millionen Euro pro Fall. Für die Berechnung des Erfüllungsaufwand wird angenommen, dass ein Zuschlag pro zusätzlichem Verfahren erteilt

wird. In den Jahren 2024 und 2025 werden insgesamt fünf zusätzliche Flächen ausgeschrieben.

Insgesamt fallen für die Bereitstellung von Sicherheitsleistungen für die Bezuschlagten in den Jahren 2024 und 2025 damit einmalige Sachkosten in Höhe von insgesamt 31 Millionen Euro an.

### **c) Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Der zusätzliche Verwaltungsaufwand des Bundes für die Durchführung der Ausschreibungsverfahren und der Vollzugaufwand für die Gebührenerhebung entstehen im Wesentlichen bei der Bundesnetzagentur und dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie.

#### aa) Personal- und Sachkosten

Die jährlichen Kosten der Bundesnetzagentur als ausschreibender Stelle wurden wie folgt abgeschätzt: Mehrkosten in Höhe von insgesamt 235.459 Euro, davon 152.169 Euro Personaleinzelkosten (1,4 Stellen im höheren Dienst), pauschale Sachmittelkosten in Höhe von 31.640 Euro und Gemeinkosten in Höhe von 51.650 Euro. Sie sind im Haushalt der Bundesnetzagentur zu verankern. Diese Kosten enthalten den zusätzlichen Verwaltungsaufwand im Falle der Durchführung zusätzlicher, dynamischer Gebotsverfahren.

Die Mehrkosten sollen im Einzelplan 09 des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie ausgeglichen werden.

Aufgrund der Zielerhöhung um insgesamt fünf Gigawatt ergibt sich ein Mehraufwand beim Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie aus der Umsetzung der Aufgaben zur Fortschreibung und Änderung des Flächenentwicklungsplans, der Voruntersuchung von Flächen sowie der Zulassungs- und Vollzugsverfahren für Windenergieanlagen auf See und Netzanbindungen nach dem Windenergie-auf-See-Gesetz.

Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie hat auf Grundlage einer Personalbedarfsermittlung für die Anhebung des Ausbauziels von 15 auf 20 Gigawatt den Personalmehrbedarf ermittelt. Dieser entspricht Personalmehrkosten von 15,59 Millionen Euro jährlich.

Die Mehrkosten sollen im Einzelplan 12 des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur und im Einzelplan 06 des Bundesministeriums des Innern ausgeglichen werden.

Dem Bund entstehen durch diesen Gesetzentwurf Kosten für die Durchführung der Voruntersuchungen. Für die Erstellung von Untersuchungsergebnissen und Unterlagen im Rahmen der Voruntersuchung werden im Haushaltsjahr 2021 voraussichtlich ca. 55 Millionen Euro benötigt. Im Haushaltsjahr 2022 und ab dem Haushaltsjahr 2024 werden voraussichtlich ca. 70 Millionen Euro jährlich benötigt. Im Haushaltsjahr 2023 beträgt der Mittelbedarf voraussichtlich ca. 90 Millionen Euro. Im Vergleich zu dem jährlichen Bedarf von 28,7 Millionen Euro auf Grundlage der bisher geltenden Gesetzeslage (Ausbauziel 15 Gigawatt) erhöht sich der Mittelbedarf für die Voruntersuchungen im Jahr 2021 damit um 26,3 Millionen Euro, im Jahr 2022 und ab dem Jahr 2024 um jährlich 41,3 Millionen Euro und im Jahr 2023 um 61,3 Millionen Euro. Dieser Mehrbedarf ergibt sich aufgrund der mit diesem Gesetz geregelten Anhebung des Ausbauziels von 15 Gigawatt auf 20 Gigawatt, sowie aufgrund der Verankerung des Langfristziels von bis zu 40 Gigawatt bis 2040.

Dem gegenüber stehen Einnahmen aus den Gebühren, die die erfolgreichen Bieter für die erfolgten Voruntersuchungen zu entrichten haben. Die Gebühren für die Voruntersuchung werden in der besonderen Gebührenverordnung Strom (StromBGebV) geregelt werden.

Die genaue Höhe dieser Gebühren und der damit verbundenen Einnahmen ist noch nicht abzusehen.

Der Bundeshaushalt soll durch die entstehenden Mehrkosten (Personal- und Sachmittelkosten) nicht belastet werden. Die Kosten im Bereich der Voruntersuchungen sollen soweit wie möglich durch die Gebühren gedeckt werden. Sollten die Gebühren die Mehrbelastungen nicht vollständig abdecken können, soll der etwaige Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln im Bereich der Voruntersuchung finanziell und stellenmäßig im Einzelplan des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie ausgeglichen werden.

Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie hat für die neue Aufgabe der Durchführung der Ausschreibungen für die Bereiche zur sonstigen Energiegewinnung den Personalmehrbedarf ermittelt. Es besteht ein zusätzlicher Personalbedarf von 5 neuen Stellen. Außerdem sind Ressourcen für Gutachten von geschätzt 500.000 Euro jährlich anzusetzen.

Die Mehrkosten sollen im Einzelplan 12 des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur ausgeglichen werden.

Der Personalbedarf, der durch die Einführung der erstinstanzlichen Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts für Klagen gegen die Planfeststellung von Offshore-Anbindungsleitungen und damit zusammenhängender Entscheidungen entsteht, kann mangels näherer Erkenntnisse zum potenziellen Fallaufkommen und zur Komplexität der Verfahren nur schwer eingeschätzt werden.

Es wird von einem jährlichen Mehrbedarf an Personalkosten in Höhe von insgesamt 501.350 Euro ausgegangen. Dieser umfasst zwei Richterstellen (R6) in Höhe von insgesamt 348.310 Euro; eine Dreiviertel-Stelle des gehobenen Dienstes (A12) in Höhe von 60.791 Euro sowie eineinhalb Stellen des mittleren Dienstes (A9) in Höhe von insgesamt 92.249 Euro. Es wird davon ausgegangen, dass die Übertragung der erstinstanzlichen Zuständigkeit im vierten Quartal 2020 wirksam wird.

Im Rahmen der Beteiligung an den Planungs-, Zulassungs- und Überwachungsverfahren entsteht ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand für die naturschutzfachlichen und – rechtlichen Prüfungen. Als zuständige Naturschutzbehörde wird das Bundesamt für Naturschutz für den Bereich der AWZ nach § 58 Absatz 1 und § 3 Absatz 5 Satz 1 BNatSchG an allen Verfahrensschritten der Planung, Zulassung und Überwachung sowie der Errichtung und des Betriebes von Windenergieanlagen auf See beteiligt. Der Flächenentwicklungsplan wird in Abstimmung mit dem Bundesamt für Naturschutz erstellt (§ 6 Absatz 7 WindSeeG). Die im Rahmen der Beteiligung erforderlichen Stellungnahmen beinhalten die Prüfung biologischer, planerischer und auch juristischer Aspekte und setzen entsprechendes Personal für die dazu notwendigen Arbeitsschritte voraus (Beteiligung im Rahmen der Raumordnung, der Flächenentwicklung, der Voruntersuchung, Zulassung und Überwachung einschließlich des Netzausbaus). Die jährlichen Kosten beim Bundesamt für Naturschutz wurden wie folgt abgeschätzt: Mehrkosten in Höhe von insgesamt 3.685.039 Euro, davon 2.015.316 Euro Personaleinzelkosten (24 Stellen), Sacheinzelkosten in Höhe von 542.400 Euro und Gemeinkosten in Höhe von 1.127.323 Euro.

Der Bundeshaushalt wird durch die entstehenden Mehrkosten bei Personal- und Sachmitteln des Bundesamts für Naturschutz nicht belastet, da auch die insoweit entstehenden Kosten durch Gebühren gedeckt werden können. Sollten die Gebühren die Mehrbelastungen nicht vollständig abdecken können, soll der etwaige Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln des Bundesamts für Naturschutz im Einzelplan des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit ausgeglichen werden.

	Stellenbedarf	Personalkosten Personaleinzelnkosten nach BMF inkl. Versorgung	Summe Personalkosten	Sacheinzelnkosten 22.600 EUR je Stelle	Gemeinkosten	Summe
<b>Maritime Raumordnung</b>	1 x A14	101.048,00 €	101.048,00 €	22.600,00 €	34.745,00 €	158.393,00 €
	7 x A13h	89.415,00 €	625.905,00 €	158.200,00 €	220.332,00 €	1.004.437,00 €
	1 x A9m	62.613,00 €	62.613,00 €	22.600,00 €	23.944,00 €	109.157,00 €
<b>Flächenentwicklungsplan</b>	8 x A13h	89.415,00 €	715.320,00 €	180.800,00 €	251.808,00 €	1.147.928,00 €
<b>Flächenvoruntersuchung</b>	4 x A14	101.048,00 €	404.192,00 €	90.400,00 €	138.980,00 €	633.572,00 €
	17,5 x A13h	89.415,00 €	1.564.762,50 €	395.500,00 €	550.830,00 €	2.511.092,50 €
<b>Planfeststellung und Überwachung</b>	9 x A14	101.048,00 €	909.432,00 €	203.400,00 €	312.705,00 €	1.425.537,00 €
	37 x A13h	89.415,00 €	3.308.355,00 €	836.200,00 €	1.164.612,00 €	5.309.167,00 €
	2 x A12	82.676,00 €	165.352,00 €	45.200,00 €	59.164,00 €	269.716,00 €
	0,5 x A9m	62.613,00 €	31.306,50 €	11.300,00 €	11.972,00 €	54.578,50 €
	2 x A6m	44.398,00 €	88.796,00 €	45.200,00 €	37.652,00 €	171.648,00 €
<b>Querschnitt</b>	3 x A11	75.795,00 €	227.385,00 €	67.800,00 €	82.947,00 €	378.132,00 €
	3 x A9m	62.613,00 €	187.839,00 €	67.800,00 €	71.832,00 €	327.471,00 €
	1 x A6m	44.398,00 €	44.398,00 €	22.600,00 €	18.826,00 €	85.824,00 €
	<b>96 Stellen</b>		<b>8.436.704,00 €</b>	<b>2.169.600,00 €</b>	<b>2.980.349,00 €</b>	<b>13.586.653,00 €</b>

*Tabelle 1a: Übersicht des Bundesamts für Seeschifffahrt und Hydrographie für Anhebung Ausbauziel von 15 Gigawatt auf 20 Gigawatt*



	Stellenbedarf	Personalkosten Personaleinzelnkosten nach BMF inkl. Versorgung	Summe Personalkosten	Sacheinzelnkosten 22.600 EUR je Stelle	Gemeinkosten	Summe
Flächenentwicklungsplan	3 x A13h	89.415,00 €	268.245,00 €	67.800,00 €	94.428,00 €	430.473,00 €
Flächenvoruntersuchung	2 x A14	101.048,00 €	202.096,00 €	45.200,00 €	69.490,00 €	316.786,00 €
	6 x A13	89.415,00 €	536.490,00 €	135.600,00 €	188.856,00 €	860.946,00 €
Planfeststellung und Überwachung	2 x A14	101.048,00 €	202.096,00 €	45.200,00 €	69.490,00 €	316.786,00 €
	8 x A13	89.415,00 €	715.320,00 €	180.800,00 €	251.808,00 €	1.147.928,00 €
	1 x A6m	44.398,00 €	44.398,00 €	22.600,00 €	18.826,00 €	85.824,00 €
	<b>22 Stellen</b>		<b>1.968.645,00 €</b>	<b>497.200,00 €</b>	<b>692.898,00 €</b>	<b>3.158.743,00 €</b>

Tabelle 1b: Gesonderte Darstellung (Differenz zwischen 17 und 20 Gigawatt, Teil von Tabelle 1a)

	Stellenbedarf	Personalkosten Personaleinzelnkosten nach BMF inkl. Versorgung	Summe Personalkosten	Sacheinzelnkosten 22.600 EUR je Stelle	Gemeinkosten	Summe
Ausschreibung von Flächen nach § 67a WindSeeG	1 x A14	101.048,00 €	101.048,00 €	22.600,00 €	34.745,00 €	158.393,00 €
	2 x A13	89.415,00 €	178.830,00 €	45.200,00 €	62.949,00 €	286.979,00 €
	2 x A9m	62.613,00 €	125.226,00 €	45.200,00 €	47.888,00 €	218.314,00 €
	<b>5 Stellen</b>		<b>405.104,00 €</b>	<b>113.000,00 €</b>	<b>145.582,00 €</b>	<b>663.686,00 €</b>

Tabelle 1c: Gesonderte Darstellung für die Ausschreibung von sonstigen Energiegewinnungsbereichen nach § 67a WindSeeG

	Stellenbedarfe	Personalkosten	Summe Personalkosten	Sacheinzelnkosten	Gemeinkosten	Summe
Maritime Raumordnung	1 x A 14	101.048,00	101.048,00	22.600,00	50.995,00	174.643,00
	3 x A13	89.415,00	268.245,00	67.800,00	143.178,00	479.223,00
	1 x A 12	82.676,00	82.676,00	22.600,00	45.832,00	151.108,00
	1 x A 9m	62.613,00	62.613,00	22.600,00	45.918,00	131.131,00
Flächenentwicklungsplan	2 x A 13	89.415,00	178.830,00	45.200,00	95.452,00	319.482,00
	1 X A 12	82.676,00	82.676,00	22.600,00	45.832,00	151.108,00
Flächenvoruntersuchung	2 x A 13	89.415,00	178.830,00	45.200,00	95.452,00	319.482,00
	1X A 12	82.676,00	82.676,00	22.600,00	45.832,00	151.108,00
Planfeststellung und Überwachung	3 X A 14	101.048,00	303.144,00	67.800,00	152.985,00	523.929,00
	3 X A 13	89.415,00	268.245,00	67.800,00	143.178,00	479.223,00
	1X A 12	82.676,00	82.676,00	22.600,00	45.832,00	151.108,00
	3X A 6m	44.398,00	133.194,00	67.800,00	118.116,00	319.110,00
Netzausbau	1 X A 14	101.048,00	101.048,00	22.600,00	50.995,00	174.643,00
	1 X A 13	89.415,00	89.415,00	22.600,00	47.726,00	159.741,00
Gesamt	24 Stellen		2.015.316,00	542.400,00	1.127.323,00	3.685.039,00

Tabelle 2: Darstellung des zusätzlichen Verwaltungsaufwands für die naturschutzfachlichen und –rechtlichen Prüfungen durch das Bundesamt für Naturschutz

Die Finanzierung der Stellen für die maritime Raumordnung erfolgt auf Grundlage einer Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat und dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur entsprechend der gesetzlichen Aufgabenzuweisung durch die Ressorts. Die Finanzierung der Stellen für den Flächenentwicklungsplan, die Planfeststellung und Überwachung und Querschnittsaufgaben wird vom Bundesverkehrsministerium übernommen. Die Finanzierung der Stel-

len für die Flächenvoruntersuchung wird vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie übernommen.

Für die Erstellung von Untersuchungsergebnissen und Unterlagen im Rahmen der Voruntersuchung werden im Haushaltsjahr 2021 voraussichtlich ca. 55 Millionen Euro benötigt. Im Haushaltsjahr 2022 und ab dem Haushaltsjahr 2024 werden voraussichtlich ca. 70 Mio Euro jährlich benötigt. Im Haushaltsjahr 2023 beträgt der Mittelbedarf voraussichtlich ca. 90 Millionen Euro. Im Vergleich zu dem jährlichen Bedarf von 28,7 Millionen Euro auf Grundlage der bisher geltenden Gesetzeslage (Ausbauziel 15 Gigawatt) erhöht sich der Mittelbedarf für die Voruntersuchungen im Jahr 2021 damit um 26,3 Millionen Euro, im Jahr 2022 und ab dem Jahr 2024 um jährlich 41,3 Millionen Euro und im Jahr 2023 um 61,3 Millionen Euro. Dieser Mehrbedarf ergibt sich aufgrund der mit diesem Gesetz geregelten Anhebung des Ausbauziels von 15 Gigawatt auf 20 Gigawatt, sowie aufgrund der Verankerung des Langfristziels von bis zu 40 Gigawatt bis 2040.

Jahr	Sachmittelbedarf gesamt	Sachmittelbedarf zusätzlich
2021	55 Millionen Euro	26,3 Millionen Euro
2022	70 Millionen Euro	41,3 Millionen Euro
2023	90 Millionen Euro	61,3 Millionen Euro
ab 2024	70 Millionen Euro	41,3 Millionen Euro

*Tabelle 3: Übersicht Sachmittelmehrbedarf Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie für Anhebung Ausbauziel von 15 Gigawatt auf 20 Gigawatt.*

Eine Erhöhung des jährlichen Mittelbedarfs in den Jahren ab 2025 ist aufgrund der Veränderung der Marktsituation sowie der mit fortschreitender Planung ansteigenden Küstenentfernung der zu entwickelnden Flächen für Offshore Windenergie nicht auszuschließen.

Für die Erstellung von Gutachten im Rahmen der Fortschreibungen des Flächenentwicklungsplans werden jährlich 400.000 Euro benötigt.

Im Einzelnen:

#### (1) Aufstellung und Fortschreibung des Flächenentwicklungsplanes

Der Flächenentwicklungsplan (FEP) ist das steuernde Fachplanungsinstrument für die Planung und den Ausbau der Windenergie auf See und Stromnetzanbindungen.

Die Umsetzung von 20 Gigawatt bedeuten für den FEP, dass zusätzliche Gebiete und Flächen für Windenergie auf See im Zeitraum von 2026 bis mindestens 2030 unter Berücksichtigung der räumlichen und planerischen Rahmenbedingungen festgelegt werden müssen. In einem umfassenden nationalen und internationalen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahren sind die räumlichen und technischen Rahmenbedingungen für die Flächen für Windenergie auf See sowie die Netzanbindungen zu ermitteln, zu konsultieren und nach umfangreicher Abwägung festzulegen. Gerade der Festlegung von technischen Grundsätzen zu Netzanbindungssystemen kommt eine besondere Rolle für einen effizienten Stromtransport zu.

Die naturschutzfachlichen und –rechtlichen Belange sind im Rahmen einer strategischen Umweltprüfung, inkl. Öffentlichkeits- und Verbändebeteiligung sowie Erörterungsterminen, zu behandeln.

Die maritime Raumordnung in der AWZ der Nord- und Ostsee trifft als vorausschauendes Planungsinstrument Festlegungen für die Bereiche Wirtschaft, Wissenschaft und Umwelt.

Die verschiedenen Nutzungsansprüche und Interessen werden in einem umfassenden Planungsprozess koordiniert und etwaige planerische und räumliche Konflikte zwischen den Nutzungen und Interessen zum Ausgleich gebracht und einer Lösung im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung zugeführt.

Die Umsetzung von 20 Gigawatt bedeuten für die maritime Raumordnung in der AWZ, dass zusätzliche Gebiete für Windenergie auf See festgelegt werden müssen. Konflikte mit anderen Nutzungen bzw. Belangen wie etwa Schifffahrt, Landes- und Bündnisverteidigung, Fischerei, wissenschaftliche Nutzungen und Naturschutz sind zu ermitteln und nach Durchführung eines umfangreichen nationalen und internationalen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahrens im Rahmen eines Abwägungsprozesses zum Ausgleich zu bringen. Internationale Entwicklungen, wie etwa bei Schifffahrtsrouten, sind zu beachten.

Die naturschutzfachlichen und –rechtlichen Belange sind im Rahmen einer Strategischen Umweltprüfung, inkl. Öffentlichkeits- und Verbändebeteiligung sowie Erörterungsterminen, zu behandeln.

## (2) Flächenvoruntersuchung

Bei der Voruntersuchung von Flächen werden die im Flächenentwicklungsplan festgelegten Flächen in Bezug auf die Meeresumwelt, den Baugrund (hydrographische Vermessung, Geophysik und Geotechnik) und die Wind- sowie ozeanographischen Verhältnisse untersucht. Die ozeanographischen Untersuchungen werden vom Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie selbst ausgeführt, wozu neben der Vor-Ort-Datenerhebung mit Messbojen auch die Auswertung und darauf basierende Berichterstellung gehört.

Die Untersuchungen der Meeresumwelt, des Baugrundes und der Windverhältnisse werden durch externe Auftragnehmer nach einer Vergabe durchgeführt, welche auf Grundlage von im Referat Voruntersuchung zu erstellenden Lastenheften ausgewählt werden. Zur Sicherstellung einer den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Datenqualität müssen die Aufträge durchgehend begleitet sowie die von den Auftragnehmern erhobenen Untersuchungsergebnisse im Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie einer fachlichen und methodischen Plausibilisierung unterzogen werden. Hierbei ist das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie – wie bereits in jetzigen Aufträgen praktiziert – auf die fachliche Unterstützung der Bundesanstalt für Wasserbau angewiesen.

Zur Auftragsbegleitung gehört neben dieser Datenprüfung auch die (stichprobenhafte) Fahrtbegleitung und Vor-Ort-Kontrolle, Prüfung von Durchführungskonzepten, Zeit- und Ausführungsplänen sowie das Treffen von Entscheidungen im Einzelfall (insbesondere im Bereich Geotechnik).

Unter anderem auf der Grundlage der Ergebnisse der Voruntersuchung prüft das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie die Eignung der Flächen zur Ausschreibung nach dem Windenergie-auf-See-Gesetz. Diese umfasst auch eine Strategische Umweltprüfung über die jeweilige Fläche, bei welcher die Auswirkungen modellhafter Windparkszenarien auf die Meeresumwelt (sowohl lokal als auch kumulativ) ermittelt werden. Diese Prüfung wird vollständig vom Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie durchgeführt und bedingt eine umfassende fachliche Auseinandersetzung mit den Ergebnissen der Untersuchungen und anderen dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie vorliegenden Informationen. Sie besteht insbesondere aus der Festlegung eines flächenbezogenen Untersuchungsrahmens und der Erstellung eines abschließenden Umweltberichts. In beiden Fällen werden Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligungen (national und international) sowie Anhörungs- und Erörterungstermine durchgeführt.

Die Eignungsprüfung umfasst über die Bewertung der Fläche anhand meeresumweltbezogener Kriterien hinaus auch Kriterien wie etwa Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Die abschließende Entscheidung über die Eignung der Fläche zur Ausschreibung nach

dem Windenergie-auf-See-Gesetz erfolgt in Form einer Rechtsverordnung, welche den üblichen Voraussetzungen, u.a. der Ressortabstimmung unterliegt.

Die erhobenen Untersuchungsergebnisse sind im Rahmen der Ausschreibung für eine Fläche gesammelt zu veröffentlichen. Angesichts der Menge und Vielfalt der erhobenen Daten ist die Aufrechterhaltung eines Datenmanagementsystems notwendig, welches die (auch längerfristige) Datenhaltung sowie eine zügige Übermittlung an die Bieter im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens der Bundesnetzagentur sicherstellt.

### (3) Ausschreibungen der Bereiche zur sonstigen Energiegewinnung

Nach § 67a wird dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie die neue Aufgabe zugewiesen, innerhalb von im Flächenentwicklungsplan festgelegten sonstigen Energiegewinnungsbereichen gemäß den Vorgaben der Rechtsverordnung nach § 71 Nr. 5 die jeweiligen Antragsberechtigten für die sonstigen Energiegewinnungsbereiche zu ermitteln.

Für die Durchführung dieser neuen Aufgabe sind 5 neue Stellen erforderlich (1x A14 Jurist/-in, 2 x A 13 Wirtschaftsingenieur/-in, 2 x A9m Administration).

Bei den einzelnen Aufgaben und Tätigkeiten in Bezug auf den Mehrbedarf handelt es sich um folgende:

Jurist/in (A14):

- Koordinierung der Ausschreibungsverfahren
- Zuarbeit zur Entwicklung, Prüfung und Abstimmung der Kriterien für die Vergabe nach objektiven, nachvollziehbaren, diskriminierungsfreien und effizienten Kriterien, insbesondere Mindestanforderungen an die Eignung der Teilnehmer
- Prüfung und Umsetzung der Anforderungen der Rechtsverordnung
- Wirtschaftsingenieure/innen: Zuarbeit zur Entwicklung, Prüfung und Abstimmung der technischen Kriterien für die Vergabe nach objektiven, nachvollziehbaren, diskriminierungsfreien und effizienten Kriterien, insbesondere Mindestanforderungen an die Eignung der Teilnehmer
- Prüfung der eingereichten Unterlagen auf technische Anforderungen im Sinne der Rechtsverordnung
- Begleitung der Ausschreibung und Vergabe von Aufträgen, Studien und Gutachten

Verwaltungsfachangestellte:

- Verfahrensunterstützung bei Ermittlung der Antragsberechtigten durch Ausschreibung
- Verfahrensunterstützung bei Beschaffungsvorgängen, Ausschreibung und Vergabe von Aufträgen, Studien und Gutachten
- Dokumentation der Verfahrensstände und der relevanten Verfahrensübersichten

### (4) Planfeststellung und Überwachung von Bau und Betrieb von Offshore-Vorhaben wie Offshore-Windparks

Nach den erfolgten Ausschreibungen durch die Bundesnetzagentur und das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie sind die Planfeststellungsverfahren für die bezuschlagten Windpark-Projekte, die sonstigen Energiegewinnungsanlagen sowie für die Konverter und die Netzanbindungssysteme in der AWZ inkl. Öffentlichkeits- und Verbän-

debeteiligung durchzuführen. Bau, insbesondere ökologische Vorgaben, und Betrieb der Windparks auf See sind – unterstützt durch die BAW - zu überwachen.

Die naturschutzfachlichen und –rechtlichen Belange sind im Rahmen einer Umweltprüfung (inkl. Arten- und Gebietsschutzprüfung) mit einer Öffentlichkeits- und Verbändebeteiligung sowie Erörterungsterminen zu behandeln.

#### (5) Mehrbedarf für gestiegenen Verwaltungsaufwand

Nach den allgemeinen Grundsätzen der Organisation ist ein Overhead für administrative Aufgaben von mindestens 10 % anerkannt. Hiermit gilt es den gestiegenen Aufwand für Ausschreibungsverfahren, Personalgewinnung- und Betreuung, organisatorische Maßnahmen (Stellenbeschreibung, Fortschreibung, Personalbedarfsermittlung, Prozessoptimierung, Aufgabenverteilung), Bezügeberechnung, Büroplanung und Ausstattung abzudecken.

Zudem ist ggf. mit der Notwendigkeit möglicher Rechtsmittel zu rechnen. Im Sinn der Rechtssicherheit der Voruntersuchung und Ausschreibung ist eine ausreichende Ausstattung mit Juristen sowie Verwaltungspersonal erforderlich.

#### bb) Sachkosten für Untersuchungen und Gutachten

Die Notwendigkeit der Erstellung von Untersuchungsergebnissen und Unterlagen im Rahmen der Voruntersuchung ergibt sich, da durch Anhebung der Ausbauziele die Anzahl und Größe der zu entwickelnden Flächen um den Faktor 3 ansteigt. Für diese Flächen hat die für die Voruntersuchung zuständige Stelle die in § 10 Absatz 1 WindSeeG vorgesehenen Untersuchungen in den Bereichen Meeresumwelt, Baugrund (hydrographische Vermessung, Geophysik, Geotechnik) sowie Wind beauftragen und diese auswerten und in Berichten dokumentieren lassen.

Außerdem sind für die Durchführung der Ausschreibungen sonstiger Energiegewinnungsbereiche Haushaltsmittel für Gutachten von geschätzt 500.000 Euro jährlich anzusetzen.

Die Notwendigkeit von Gutachten im Rahmen der Fortschreibungen des Flächenentwicklungsplans ergibt sich aufgrund vielfältiger Fragestellungen, die sich aus der Anhebung der Ausbauziele ergeben und die im Rahmen der Erstellung des Plans zu beantworten sind, wie beispielsweise die Effekte von Abschattungen oder Nachläufen auf die festzulegende Leistung. Dieser Bedarf wurde aufgrund der in der Erstaufstellung des Flächenentwicklungsplans gemachten Erfahrungen abgeschätzt.

### **5. Weitere Kosten**

Alle Bieter müssen für die Teilnahme am Ausschreibungsverfahren Gebühren entrichten. Der bezuschlagte Bieter muss über die für die Teilnahme am Ausschreibungsverfahren fälligen Gebühren hinaus auch Gebühren und Auslagen für die Voruntersuchung der Fläche zahlen. Für die Ausschreibungen der aufgrund der Erhöhung des Ausbauzieles zusätzlich erforderlichen Flächen fallen daher zusätzliche Gebühren und Auslagen an. Die genaue Höhe dieser zusätzlich anfallenden Gebühren/Auslagen ist noch nicht absehbar.

Es ist nicht damit zu rechnen, dass nennenswerte Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, entstehen.

### **6. Weitere Gesetzesfolgen**

Durch die Einführung einer zweiten Gebotskomponente sinkt bei hinreichendem Wettbewerb die Offshore-Netzumlage.

## VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung des Gesetzentwurfs ist nicht vorgesehen. Der Ausbau der Windenergie auf See erfordert verlässliche und stabile Rahmenbedingungen.

Bei der Novellierung des Windenergie-auf-See-Gesetzes wurden die Ergebnisse und Empfehlungen der Evaluierung des Windenergie-auf-See-Gesetzes berücksichtigt, die mit dem EEG-Erfahrungsbericht 2019 Windenergie auf See, erfolgt ist.

Eine Evaluierung der Regelungen des Windenergie-auf-See-Gesetzes ist im Rahmen des EEG-Erfahrungsberichtes Windenergie auf See vorgesehen. Die Evaluierung soll im Hinblick auf die Erreichung der Ausbauziele und das Kriterium der Wirtschaftlichkeit erfolgen.

Der Bericht wird spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes auf der Webseite des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie veröffentlicht. Für die rechtzeitige Verfügbarkeit der erforderlichen Daten sowie eine angemessene Einbindung von Ländern, Kommunen und Verbänden wird Sorge getragen.

### B. Besonderer Teil

#### Zu Artikel 1 (Änderungen des Windenergie-auf-See-Gesetzes)

##### Zu Nummer 1

Bei den Anpassungen in der Inhaltsübersicht handelt es sich um redaktionelle Folgeanpassungen.

##### Zu Nummer 2

##### Zu Buchstabe a

Durch die Änderung in **§ 1 Absatz 1** wird klargestellt, dass der Ausbau der Windenergie auf See insbesondere unter Berücksichtigung des Naturschutzes, der Schifffahrt sowie der Schaffung der erforderlichen Offshore-Anbindungsleitungen erfolgt.

##### Zu Buchstabe b

##### Zu Doppelbuchstabe aa

Durch die Änderung in **§ 1 Absatz 2 Satz 1** wird das Offshore-Ausbauziel für das Jahr 2030 von 15 auf 20 Gigawatt erhöht. Außerdem wird ein Langfristziel für 2040 eingeführt.

Die Anhebung des Offshore-Ausbauziels auf 20 Gigawatt und die Einführung des Langfristzieles leisten einen wichtigen Beitrag zum beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien. Windenergie auf See weist eine vergleichsweise stetige Stromerzeugung und hohe durchschnittliche Volllaststunden auf. Des Weiteren sind die Stromgestehungskosten für Windenergie auf See in den vergangenen Jahren aufgrund der Technologieentwicklung stark gesunken. In den ersten Ausschreibungen nach dem Windenergie-auf-See-Gesetz zur Ermittlung der Vergütungshöhe beanspruchten einige Bewerber erstmalig keine Förderung mehr und gaben sogenannte 0-Cent-Gebote ab.

Das 20 Gigawatt-Ziel ist dabei als Ziel und nicht als Deckel zu verstehen. Ein höherer Zubau ist damit nicht ausgeschlossen. Dies könnte u.a. eine Zerschneidung von Flächen bzw. Leerstand auf Offshore-Anbindungsleitungen vermeiden. Die Zielsetzung dient als Fahrplan, um einen fortlaufenden Ausbau zu sichern und auch langfristige Perspektiven zu eröffnen. Das 20 Gigawatt-Ziel sollte erreicht werden, darf aber übererfüllt werden.

Für das Jahr 2040 wird ein Langfristziel von 40 Gigawatt festgelegt. Diese Festlegung unterstreicht die Bedeutung, die dem Ausbau der Windenergie auch langfristig zukommt. Das Ziel von 40 Gigawatt ist ambitioniert, aber realistisch. Es steht im Einklang mit dem Entwurf der Übertragungsnetzbetreiber für den Szenariorahmen 2021 – 2035/2040, der 27 bis 35 Gigawatt bis 2035 und 40 Gigawatt bis 2040 vorsieht. Zudem zeigen die Konzeptionsentwürfe des Bundesamts für Seeschifffahrt und Hydrographie für die Fortschreibung des Raumordnungsplans für die ausschließliche Wirtschaftszone auf, dass die Ausweisung der für einen Ausbau von 40 Gigawatt Windenergie auf See erforderlichen Gebieten auch im Einklang mit anderen Nutzungsansprüchen möglich sein könnte. Im Rahmen der unmittelbar anstehenden Änderung und Fortschreibung des Flächenentwicklungsplans erfolgen, soweit möglich, Festlegungen zu Gebieten ohne bereits die Flächen, die zur Ausschreibung kommen sollen, festzulegen. Eine Flächenfestlegung erfolgt erst im Rahmen einer Fortschreibung des Flächenentwicklungsplans. Im Rahmen der unmittelbar anstehenden Fortschreibung des Flächenentwicklungsplans im Jahr 2020 erfolgen voraussichtlich Festlegungen zu Gebieten und Flächen bis einschließlich der Zone 3 der ausschließlichen Wirtschaftszone. Soweit dies möglich ist, erfolgt ein Ausblick auf weitere mögliche Gebietsfestlegungen. Weitergehende Festlegungen zu Flächen erfolgen erst im Rahmen einer Fortschreibung des Flächenentwicklungsplans. Dies sichert einen ausreichenden, planbaren, flächenscharfen Ausbaupfad bis ca. 2035 und macht es gleichzeitig möglich, die Ergebnisse des zur Zeit parallel laufenden Raumordnungsverfahrens für die ausschließliche Wirtschaftszone einzubeziehen.

Das Ziel von 40 Gigawatt bis 2040 bedeutet, dass im Flächenentwicklungsplan nach 2030 ein durchschnittlicher jährlicher Zubau von zwei Gigawatt in Betracht kommt. Diese Schrittgröße für neue Offshore-Netzanbindungen und neue Erzeugungsleistung erscheint auch mit Blick auf die erforderlichen planerischen Festlegungen des Flächenentwicklungsplans mit dem Ziel eines Gleichlaufs von Netzanbindungen und Erzeugungsleistung sinnvoll. Sie entspricht der Inbetriebnahme von durchschnittlich einer neuen Offshore-Netzanbindung in Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragungstechnologie (525-kV-Spannungsebene, 2.000 MW Kapazität) pro Jahr für die ausschließliche Wirtschaftszone der Nordsee. Dies verdeutlicht, dass die Zielsetzung von 40 Gigawatt bis zum Jahr 2040 sehr ambitioniert ist.

Eine langfristige Zielsetzung ist aufgrund der langen Planungs- und Vorlaufzeiten eine notwendige Voraussetzung für eine effiziente Nutzung der Potenziale in der deutschen Nord- und Ostsee. Sie setzt den Rahmen für die Raumordnung in der ausschließlichen Wirtschaftszone und im Küstenmeer, den Ausbau der Offshore-Anbindungsleitungen und des Übertragungsnetzes und die Investitionen in die Wertschöpfungsketten der Offshore-Windindustrie.

Künftig soll die Zusammenarbeit mit anderen EU-Mitgliedstaaten beim Ausbau von Windenergie auf See verstärkt werden. Dies kann etwa durch gemeinsame, grenzüberschreitende Projekte mit anderen Anrainerstaaten der Nord- und Ostsee erfolgen, beispielsweise im Rahmen der Nordsee-Energiekooperation. So kann das Flächennutzungspotenzial für Windenergie auf See sowohl in der ausschließlichen Wirtschaftszone Deutschlands, als auch den ausschließlichen Wirtschaftszonen der kooperierenden Staaten und in internationalen Gewässern auch über die 40 GW hinaus optimal ausgenutzt werden. Hierfür kommen insbesondere die Öffnung von Ausschreibungen für Windenergieanlagen auf See im Staatsgebiet eines oder mehrerer anderer EU-Mitgliedstaaten sowie gemeinsam mit einem oder mehreren anderen EU-Mitgliedstaaten durchgeführte Ausschreibungen in Betracht. Die Bundesregierung setzt sich gemeinsam mit anderen EU-Mitgliedstaaten für die Entwicklung förderlicher Rahmenbedingungen für die Umsetzung grenzüberschreitender Projekte auf EU-Ebene ein.

### **Zu Doppelbuchstabe bb**

Die Streichung in **§ 1 Absatz 2 Satz 2** ist erforderlich, weil die Steigerung der installierten Leistung von Windenergieanlagen auf See, die an das Netz angeschlossen werden, nicht mehr „stetig“ erfolgen kann. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass für die Erreichung des Ausbauziels für 2030 die installierte Leistung in den Jahren 2028 bis 2030 stark ansteigen muss. Dies liegt daran, dass aufgrund der erforderlichen Vorlaufzeit für die Voruntersuchungen die Ausschreibungsmengen erst ab dem Jahr 2023 deutlich erhöht werden können. Ebenso liegt dies an der langen Planungs- und Realisierungsdauer der Anbindungsleitungen.

### **Zu Doppelbuchstabe cc**

Die Neuregelung in **§ 1 Absatz 2 Satz 3, 4** verdeutlicht, dass der Ausbau der Windenergie auf See mit der Errichtung der dafür erforderlichen Offshore-Anbindungsleitungen zu synchronisieren ist. Der Ausbau der Offshore-Windenergie macht nur Sinn, wenn der produzierte Strom auch genutzt werden kann. Die Verbrauchszentren befinden sich in Deutschland aber nicht an der Küste, sondern insbesondere im Westen und Süden Deutschlands. Die Fertigstellung der zur Weiterleitung des Offshore-Stroms erforderlichen Infrastruktur ist daher mit dem Ausbau der Offshore-Windenergie zu synchronisieren. Dies betrifft die Offshore-Anbindungsleitungen, aber auch die Leitungen zur landseitigen Weiterleitung des Stroms. Daher ist es für die Erhöhung des Ausbauzieles für 2030 wichtig, dass es gelingt, den Netzausbau zu beschleunigen und zu synchronisieren.

Die Schaffung der für die Nutzung des Offshore-Stroms erforderlichen Netzkapazitäten erfordert eine gemeinsame Kraftanstrengung aller Beteiligten. Dies sind neben dem Bund und den Bundesländern auch die Übertragungsnetzbetreiber. Im Küstenmeer und auf dem Land sind die Bundesländer für die Raumordnungsverfahren und Planfeststellungsverfahren zuständig. Ein zügiger Abschluss dieser Verfahren ist für die rechtzeitige Fertigstellung der erforderlichen Netzkapazitäten von essentieller Bedeutung.

Die Schaffung der erforderlichen Anbindungsleitungen ist Voraussetzung für die Erhöhung der Ausbauziele von 15 auf 20 Gigawatt Leistung und zugleich eine Daueraufgabe. Für die Erreichung des Ausbauziels ist es auch wesentlich, dass die Bundesländer und die Übertragungsnetzbetreiber ihre Beiträge dazu leisten.

### **Zu Nummer 3**

#### **Zu Buchstabe a**

Die Neufassung des **§ 3 Nummer 5** beinhaltet eine Streichung des bisherigen Verweises auf das Bundesbedarfsplangesetz und die Übernahme der Formulierung aus §2 Absatz 3 Bundesbedarfsplangesetz. Die bisherige Formulierung hätte Offshore-Anbindungsleitungen außerhalb des § 2 Absatz 3 Bundesbedarfsplangesetz bzw. der Anlage des Bundesplangesetzes von der Begriffsbestimmung und somit vom Anwendungsbereich des § 2 Absatz 1 Nummer 3 ausgeschlossen. Dies wäre jedoch widersprüchlich zur Regelung des § 44, der die Anwendbarkeit des Teils 4 des Windenergieauf-See-Gesetzes auf sämtliche Anlagen zur Übertragung von Strom aus Windenergieanlagen auf See einschließlich der jeweils zur Errichtung und zum Betrieb der Anlagen erforderlichen technischen und baulichen Nebeneinrichtungen vorgibt.

#### **Zu Buchstabe b**

#### **§ 3 Nummer 8:**



Die Gewinnung von Energie aus Windenergieanlagen auf See ohne Netzanschluss und sonstige Energiegewinnungsanlagen sollen künftig dem Windenergie-auf-See-Gesetz unterfallen.

#### **Zu Nummer 4**

Mit der Anpassung in **§ 4 Absatz 2 Nummer 1** wird sichergestellt, dass keine Beschränkung der Größe einzelner Flächen erfolgt, die mit Blick auf das Ausbauziel für 2040 sowie den naturräumlich für die Windenergie auf See zur Verfügung stehenden Bereich ineffizient wäre. Das Ausbauziel darf übererfüllt werden und die Festlegungen im Flächenentwicklungsplan sollen eine vorausschauende und effiziente Planung ermöglichen.

#### **Zu Nummer 5**

##### **Zu Buchstabe a**

Durch die Ergänzung in **§ 5 Absatz 1 Nummer 4** können genaue Quartale der Inbetriebnahme im Flächenentwicklungsplan genannt werden. Dies dient einerseits der Beschleunigung und Transparenz und lässt andererseits die Wahrscheinlichkeit steigen, dass die Windenergieanlagen auf See möglichst frühzeitig für die Erhöhung des Anteils der erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch sorgen können.

##### **Zu Buchstabe b**

Durch die Ergänzungen in **§ 5 Absatz 2a** werden die Festlegungen, die der Flächenentwicklungsplan treffen kann, im Interesse der effizienten Nutzung der Flächen erweitert. Bei einer Knappheit der Trassen, die vom Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie festzustellen ist, kann eine nicht effiziente und den Zielen der Allgemeinheit dienende Ausgestaltung unterbunden werden. Da die Trassenkorridore im Küstenmeer nur begrenzt verfügbar sind, kann das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie damit effiziente und ausgewogene Festlegungen treffen.

##### **Zu Buchstabe c**

Die Anpassungen in **§ 5 Absatz 5** dienen der Flexibilisierung und Steigerung der Ausschreibungsmengen.

##### **Zu Doppelbuchstabe aa**

Die Streichung von **§ 5 Absatz 5 Satz 1** ist auf die Zielerhöhung und die Flexibilisierung der Ausschreibungsmengen zurückzuführen.

##### **Zu Doppelbuchstabe bb**

Die Anpassung in **§ 5 Absatz 5 Satz 2** ist eine redaktionelle Folgeanpassung.

##### **Zu Doppelbuchstabe cc**

Die Streichung von **§ 5 Absatz 5 Satz 3** ist eine redaktionelle Anpassung. Die dort getroffene Regelung ist durch Zeitablauf gegenstandslos geworden und kann aufgehoben werden.

#### **Zu Nummer 6**

##### **Zu Buchstabe a**

Die Anpassungen an **§ 8 Absatz 2** sind infolge der künftigen Steigerung der Ausschreibungsmengen erforderlich.

### Zu **Doppelbuchstabe aa**

**§ 8 Absatz 2 Satz 3** kann wegen Zeitablauf entfallen.

### Zu **Doppelbuchstabe bb**

In **§ 8 Absatz 2 Satz 3** wird der Bezug zum jährlichen Ausschreibungsvolumen 700 bis 900 Megawatt und durchschnittlich 840 Megawatt gestrichen, um die Ausschreibungsmengen steigern zu können.

### Zu **Buchstabe b**

In **§ 8 Absatz 4 Satz 3 n.F.** wird klargestellt, dass auch bei der geringfügigen Fortschreibung auf Verfahrensschritte verzichtet werden kann.

### Zu **Nummer 7**

**§ 9 Absatz 3** wird dahingehend angepasst, dass vor Bekanntmachung der Ausschreibung nur noch die Voruntersuchungen der Flächen abgeschlossen sein müssen, die in diesem Kalenderjahr ausgeschrieben werden.

Aufgrund der Zielerhöhung steigt auch die Anzahl der Flächen, die voruntersucht werden müssen. Es ist daher zeitlich nicht mehr möglich, den vorgesehenen zeitlichen Vorlauf einzuhalten.

Wenn möglich soll die Voruntersuchung von Flächen aber weiterhin zeitlich so durchgeführt werden, dass vor der Bekanntmachung der Ausschreibung in einem Kalenderjahr nach § 19 die Voruntersuchung auch derjenigen Flächen abgeschlossen ist, die nach dem Flächenentwicklungsplan im darauffolgenden Kalenderjahr zur Ausschreibung kommen sollen. Damit wird ermöglicht, dass bei einer Verschiebung der Ausschreibung diese so schnell wie möglich erfolgen kann.

### Zu **Nummer 8**

Die Anpassungen in **§ 11 Absatz 1 Satz 2** dienen der Klarstellung. Die Bundesnetzagentur kann als zuständige Stelle für die Voruntersuchung von Flächen die Voruntersuchung nach Maßgabe einer Verwaltungsvereinbarung im Auftrag wahrnehmen lassen: bei Flächen in der ausschließlichen Wirtschaftszone vom Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie und bei Flächen im Küstenmeer von der nach Landesrecht zuständigen Behörde.

### Zu **Nummer 9**

Durch die Neuregelung in **§ 17** wird die jährliche Ausschreibungsmenge flexibilisiert. Dies ist für die Erreichung des 20 Gigawattziels bis 2030 erforderlich. Aufgrund der erforderlichen Vorlaufzeit für die Voruntersuchungen können die Ausschreibungsmengen erst ab dem Jahr 2023 deutlich erhöht werden. Folglich werden die jährlichen Ausschreibungsmengen für die Erreichung des 20 Gigawattziels bis 2030 von ca. 950 Megawatt in den Jahren 2021 und 2022 auf voraussichtlich ca. 3500 Megawatt im Jahr 2025 ansteigen müssen. Ein fester jährlicher Ausschreibungskorridor ist vor diesem Hintergrund nicht mehr zweckmäßig.

Die Flexibilisierung der jährlichen Ausschreibungsmenge erleichtert es auch, Ausschreibungsmengen in das nächste Jahr zu verschieben, wenn vor der Bekanntmachung der Ausschreibung feststeht, dass die für die Weiterleitung des Stroms erforderlichen Offshore-Anbindungsleitungen zum geplanten Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Windenergieanlagen auf See nicht betriebsbereit sein werden.

## Zu Nummer 10

Die Neufassung des **§ 18 Absatz 2** sieht vor, dass die Bundesnetzagentur zur besseren Synchronisierung des Ausbaus der Windenergie auf See mit dem Netzausbau vor der Bekanntmachung der Ausschreibung prüft, ob der anbindungsverpflichtete Übertragungsnetzbetreiber den voraussichtlichen Fertigstellungstermin der Offshore-Anbindungsleitung nach § 17 d Absatz 2 Satz 4 des Energiewirtschaftsgesetzes bekannt gemacht und auf seiner Internetseite veröffentlicht hat. Damit knüpft § 18 Absatz 2 an eine bestehende gesetzliche Verpflichtung des anbindungsverpflichteten Übertragungsnetzbetreibers in § 17d Absatz 2 Satz 4 des Energiewirtschaftsgesetzes an. Ist eine entsprechende Bekanntmachung unterblieben, ist davon auszugehen, dass die rechtzeitige Inbetriebnahme der Offshore-Anbindungsleitung nicht erfolgen wird und es an der erforderlichen Synchronität zwischen dem Bau der Windenergieanlagen auf See und der Netzanbindung fehlt. Entsprechendes gilt, wenn der anbindungsverpflichtete Übertragungsnetzbetreiber gegenüber der Bundesnetzagentur eine Stellungnahme nach § 17d Absatz 2 Satz 5 EnWG n.F. abgegeben hat.

In beiden Fällen wird die Fläche in diesem Kalenderjahr durch die Bundesnetzagentur nicht ausgeschrieben. Die Gründe für die Verzögerung der Fertigstellung der Offshore-Anbindungsleitung legt die Bundesnetzagentur unverzüglich in Form eines Berichtes an die Bundesregierung dar. Im Rahmen des Offshore-Controllings zwischen Bund, betroffenen Küstenländern und Übertragungsnetzbetreibern werden Maßnahmen mit dem Ziel erarbeitet, weitere Verzögerungen sicher auszuschließen und dadurch die Ausschreibung der Fläche schnellstmöglich nachholen zu können.

**Absatz 3** trifft Vorgaben für die Rechtsfolge der absehbaren Verzögerungen bei der Offshore-Netzanbindung oder beim landseitigen Abtransport. Bei Senkung des Ausschreibungsvolumens durch die Bundesnetzagentur muss der Flächenentwicklungsplan nach § 8 geändert oder fortgeschrieben werden, wenn er anderenfalls in den Folgejahren aufgrund der Anpassungen nicht mehr eingehalten werden könnte. Die Fläche, die in einem Kalenderjahr nicht ausgeschrieben werden konnte, wird im darauffolgenden Kalenderjahr ausgeschrieben, sofern die Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 1 nicht mehr vorliegen. Das bedeutet, dass die Ausschreibung der Fläche, die wegen zu erwartenden Verzögerungen bei der Netzanbindung nicht ausgeschrieben werden konnte, im darauffolgenden Kalenderjahr ausgeschrieben werden soll. Vor der erneuten Bekanntmachung der Ausschreibung ist der Prüfungsschritt des § 18 Absatz 2 erneut zu durchlaufen. Eine Ausschreibung der Fläche ist nur möglich, wenn die Voraussetzungen von Absatz 2 Nummer 1 oder Nummer 2 nicht vorliegen.

Für einen kosteneffizienten und netzsynchronen Ausbau der erneuerbaren Energien ist die Einführung des Prüfungsschrittes erforderlich. Verspätet sich die Inbetriebnahme der zur Fläche führenden Offshore-Anbindungsleitung oder der landseitige Abtransport des Stroms, können auch die auf der Fläche errichteten Windenergieanlagen auf See erst verspätet in Betrieb genommen werden. Der Betreiber der Windenergieanlagen auf See hat dann einen Anspruch auf Entschädigungszahlungen. Diese werden zu einem großen Teil über die Offshore-Netzumlage finanziert, die der Stromverbraucher zahlt. Wird der Netzausbau besser mit der Errichtung des Windparks koordiniert, führt dies zu sinkenden Strompreisen für die Verbraucherinnen und Verbraucher.

Diese Maßnahme ergänzt die bestehende zeitlich vorgelagerte Koordinierung von Netzausbaubedarf und Ausbau der Windenergie auf See im Rahmen der Aufstellung und Fortschreibung des Flächenentwicklungsplans. Gemäß § 5 Absatz 4 werden die einzelnen Flächen und die zeitliche Reihenfolge, in der die Flächen zur Ausschreibung kommen sollen, im Flächenentwicklungsplan u.a. mit dem Ziel festgelegt, dass die zur Anbindung der Flächen jeweils erforderliche Offshore-Anbindungsleitungen rechtzeitig fertiggestellt werden.

Sollten sich nach der Aufstellung bzw. Fortschreibung des Flächenentwicklungsplans insoweit bis dahin unvorhergesehene Verzögerungen bei der Errichtung der Offshore-Anbindungsleitungen ergeben oder landseitige Maßnahmen, um die Offshore-Anbindungsleitung unmittelbar ausgehend vom Netzverknüpfungspunkt an das bestehende landseitige Übertragungsnetz anzubinden, zum voraussichtlichen Fertigstellungstermin der Offshore-Anbindungsleitung nicht in Betrieb gehen, soll der neue Prüfungsschritt vor Bekanntmachung der Ausschreibung verhindern, dass Windenergieanlagen auf See trotz Betriebsbereitschaft aufgrund fehlender Netzanbindung nicht genutzt werden können. Eine Verringerung des Ausschreibungsvolumens ist geboten, wenn die Nachteile, die der Allgemeinheit durch die Entschädigungsansprüche des Betreibers entstehen, die Vorteile durch eine frühere Errichtung der Windenergieanlagen überwiegen.

Da der Zeitpunkt der Prüfung etwa fünf Jahre vor der geplanten Inbetriebnahme der Offshore-Anbindungsleitung und der Windenergieanlagen auf See liegt, wird die Prüfung nicht in jedem Fall verhindern können, dass die Offshore-Anbindungsleitungen nicht rechtzeitig fertiggestellt werden. Der zusätzliche Prüfungsschritt trägt allerdings dazu bei, dieses Risiko zu minimieren.

Der Prüfungsschritt wird flankiert durch die Einbeziehung des Offshore-Netzausbaus in den bereits alle landseitigen Vorhaben nach Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG) und Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) umfassenden bestehenden Controlling-Prozess des Bundeswirtschaftsministeriums mit der Bundesnetzagentur, den Ländern und den Übertragungsnetzbetreibern.

#### **Zu Nummer 11**

Die Einfügung in **§ 19 Nummer 13** ist erforderlich, um der Bundesnetzagentur die Möglichkeit zu geben, Einzelheiten des dynamischen Gebotsverfahrens festzulegen.

#### **Zu Nummer 12**

**§ 20 Absatz 3** legt fest, dass der Gebotswert nicht negativ sein darf.

#### **Zu Nummer 13**

Mit der Änderung in **§ 21** wird sichergestellt, dass die Realisierungswahrscheinlichkeit von Projekten, die mit einer zweiten Gebotskomponente bezuschlagt werden, nicht durch eine zu geringe Sicherheitsleistung sinkt. Dies gilt unabhängig davon, ob der Zuschlag nach **§ 23 Absatz 2 Satz 6** oder **§ 23a** erteilt wurde. Der vom Betreiber gemäß **§ 23c** in jährlichen Raten zu entrichtende Offshore-Netzausbaubeitrag hat die gleiche Wirkung wie eine leichte Erhöhung der Investitionskosten. Daher ist eine anteilige Anpassung der Sicherheit erforderlich, um die Realisierungswahrscheinlichkeit des bezuschlagten Projektes auf identischem Niveau beizubehalten. Die Leistung der Sicherheit erfolgt abweichend vom üblichen Verfahren erst nach der Erteilung des Zuschlags. Dies ermöglicht, die Leistung der Sicherheit an die Höhe der zweiten Gebotskomponente des bezuschlagten Gebots anzupassen. Eine Sicherheitsleistung vor Erteilung des Zuschlags nach **§ 23 Absatz 2 Satz 6** oder **§ 23a** birgt die Gefahr, der Unter- oder Überdimensionierung. Die Sicherheit, die nach **§ 21 Satz 2** und **3** zu leisten ist, wird bei der Berechnung der Pönalen nach **§ 60** als Sicherheit mit berücksichtigt. Wird die zweite Sicherheit nicht fristgerecht geleistet, erlischt der Zuschlag.

#### **Zu Nummer 14**

Durch die Neuregelung des **§ 22 Absatz 1** wird der Höchstwert nach oben angepasst. Die Anpassung des Höchstwerts ist erforderlich, weil anderenfalls nur 0 Cent-Gebote abgegeben werden könnten. Dies würde sich negativ auf die Realisierungswahrscheinlichkeit auswirken.

Nach der bisherigen Regelung richtet sich der Höchstwert nach dem niedrigsten Gebotswert, für den zum zweiten Gebotstermin der Ausschreibungen für bestehende Projekte ein Zuschlag erteilt wurde. In dieser Ausschreibung beanspruchten einige Bewerber keine Förderung mehr und gaben sogenannte 0-Cent-Gebote ab. Gemäß § 22 a.F. würde daher der Höchstwert für Ausschreibungen voruntersuchter Flächen ab 2021 null Cent pro Kilowattstunde betragen.

Nach aktuellen Erkenntnissen des EEG-Erfahrungsberichts Windenergie auf See zu den Stromgestehungskosten von Offshore-Windparks in Deutschland ist zu erwarten, dass für einige der ab 2021 zur Ausschreibung stehenden Flächen weiterhin ein Förderbedarf bestehen wird, um eine wirtschaftliche Realisierung zu ermöglichen. Auch in den Ausschreibungsrunden 2017 und 2018 wurden einige Gebote mit positivem Gebotswert bezuschlagt. Die zwischen 2021 und 2023 auszuschreibenden Flächen unterscheiden sich zudem teils deutlich etwa hinsichtlich Lage, Baugrund, Abschattungseffekten durch Umbauung, zu installierender Leistung und Leistungsdichte, was sich auf die Stromgestehungskosten auswirkt. Des Weiteren bestehen Unsicherheiten bezüglich der Entwicklung der Großhandelsstrompreise.

Mit Beibehaltung des gemäß § 22 endogen generierten Höchstwerts von 0 ct/kWh würde daher das Risiko bestehen, dass für einige Flächen gar keine Gebote abgegeben würden oder dass zumindest der Wettbewerb voraussichtlich deutlich eingeschränkt würde.

Ein automatischer Anpassungsmechanismus des Höchstwertes, wie in § 22 verankert, der sich an den Ergebnissen vorheriger Ausschreibungen orientiert, ist daher für zukünftige Ausschreibungen nicht zielführend. Er kann die genannten kostenrelevanten Unterschiede der Flächen nicht berücksichtigen.

Die Festlegung eines Höchstwertes erfolgt daher auf der Grundlage ökonomischer Berechnungen anhand der Technologiekosten sowie unter Berücksichtigung der kostenrelevanten Eigenschaften der auszuschreibenden Flächen. Auf dieser Grundlage wurde für die 2021 zur Ausschreibung stehenden Flächen ein Höchstwert von 7,3 ct/kWh, für die 2022 zur Ausschreibung stehenden Flächen ein Höchstwert von 6,4 ct/kWh und für die ab 2023 zur Ausschreibung stehenden Flächen ein Höchstwert von 6,2 ct/kWh ermittelt. Indizes, etwa für Rohstoffpreisentwicklungen, können diese Kostenfaktoren nicht abbilden und sind daher zur Ermittlung eines angemessenen Höchstwertes nicht geeignet.

Der so festgelegte Höchstwert ermöglicht einerseits den wirtschaftlichen Betrieb von Windenergieanlagen auf See auf den ausgeschriebenen Flächen. Zugleich verhindert er überhöhte Vergütungen, falls es in einzelnen Ausschreibungen zu eingeschränktem Wettbewerb kommen sollte.

#### **Zu Nummer 15**

#### **Zu Buchstabe a**

Die Streichung in **§ 23 Absatz 1** ist eine redaktionelle Folgeänderung. Der Regelungsinhalt wurde in § 23 Absatz 3 Satz 3 verschoben. Dort ist jetzt geregelt, dass die Bundesnetzagentur den Zuschlag nach § 23 nur unter dem Vorbehalt des Widerrufs nach § 60 Absatz 3 und unter dem Vorbehalt eines Übergangs nach § 43 bei wirksamer Ausübung eines Eintrittsrechts erteilt.

#### **Zu Buchstabe b**

#### **Zu Absatz 2**

Die Neuregelung in **§ 23 Absatz 2** regelt den Fall, dass für eine Fläche ein Bieter ein Gebot mit einem Gebotswert von 0 Cent pro Kilowattstunde (sog. O-Cent-Gebot) abgegeben hat und ein Inhaber eines bestehenden Projekts, der nicht der Bieter ist, für die Fläche

gemäß § 40 Absatz 1 ein Eintrittsrecht hat. In diesem Fall möchte der Bieter gegebenenfalls noch ein besseres Gebot abgeben, um im Wettbewerb um die Fläche mit dem Eintrittsberechtigten höhere Chancen zu haben. Da die Abgabe eines Gebots mit einem negativen Gebotswert gemäß § 20 Absatz 3 aber nicht möglich ist, konnte er kein besseres Gebot als ein 0-Cent-Gebot abgeben. Daher gibt § 23 Absatz 2 Satz 1 dem Bieter die Möglichkeit ein weiteres Gebot mit einer zweiten Gebotskomponente abzugeben. Die zweite Gebotskomponente dient der Ermittlung der Zahlungsbereitschaft des Bieters für den Erhalt der Fläche.

Sofern zwei Bieter oder mehr ein 0-Cent-Gebot für eine Fläche abgegeben haben, ist § 23 Absatz nicht anwendbar. Stattdessen richtet sich das weitere Verfahren nach § 23a (vgl. § 23a Absatz 1).

§ 23 Absatz 2 findet nur Anwendung, wenn die Voraussetzungen für ein Eintrittsrecht für die Fläche nach § 40 Absatz 1 vorliegen. Der Inhaber des bestehenden Projekts muss daher gemäß § 39 Absatz 1 Nummer 6 in dem Gebotsverfahren nach § 23 Absatz 1 ein Gebot für die Fläche abgegeben haben.

Entscheidet sich der Bieter, ein weiteres Gebot abzugeben, muss er sein zuvor abgegebenes Gebot um eine zweite Gebotskomponente erweitern (§ 23 Absatz 2 Satz 2). Das weitere Gebot, das der Bieter abgeben kann, besteht daher aus zwei Gebotskomponenten. § 23 Absatz 2 Satz 5 stellt klar, dass die erste Gebotskomponente des weiteren Gebots stets 0 Cent pro Kilowattstunde beträgt. Die zweite Gebotskomponente wird gemäß § 23 Absatz 2 Satz 3 in Euro pro Megawatt des auf die Fläche gemäß § 17 Nummer 2 verteilten Ausschreibungsvolumens mit zwei Dezimalstellen angegeben. Hat die Bundesnetzagentur in diesem Kalenderjahr nur eine Fläche ausgeschrieben, so wird die zweite Gebotskomponente in Euro pro Megawatt des gemäß § 17 in diesem Kalenderjahr ausgeschrieben Ausschreibungsvolumens mit zwei Dezimalstellen angegeben (§ 23 Absatz 2 Satz 3).

Gibt der Bieter ein weiteres Gebot mit einer zweiten Gebotskomponente und daher ein besseres Gebot ab, erteilt die Bundesnetzagentur diesem Gebot den Zuschlag (§ 23 Absatz 2 Satz 6). Gibt der Bieter kein besseres Gebot ab, erteilt die Bundesnetzagentur dem bereits abgegebenen 0-Cent-Gebot des Bieters den Zuschlag (§ 23 Absatz 2 Satz 7).

Der Inhaber des Eintrittsrechts kann nun entscheiden, ob er sein Eintrittsrecht ausübt und in den Zuschlag eintritt (§ 39 Absatz 1).

Hat der bezuschlagte Bieter ein weiteres Gebot mit einer zweiten Gebotskomponente abgegeben, so hat dieser bzw. bei wirksamer Ausübung des Eintrittsrechts der Inhaber des Eintrittsrechts gemäß § 23c einen Offshore-Netzausbaubeitrag zu leisten, der sich aus der zweiten Gebotskomponente berechnet.

### **Zu Absatz 3**

**§ 23 Absatz 3 Satz 1** entspricht dem § 23 Absatz 2 a.F. Ergeht der Zuschlag nach § 23 ist der anzulegende Wert der Gebotswert des bezuschlagten Gebots. Dies gilt auch für Zuschläge nach § 23 Absatz 2 Satz 6 und 7. **§ 23 Absatz 3 Satz 2** stellt dementsprechend klar, dass der anzulegende Wert in Fällen des § 23 Absatz 2 Satz 6 stets 0 Cent pro Kilowattstunde beträgt. In Fällen des § 23 Absatz 2 Satz 6 hat ein Bieter für eine Fläche ein 0-Cent-Gebot abgegeben, für die ein Inhaber eines bestehenden Projekts, der nicht der Bieter ist, gemäß § 40 Absatz 1 ein Eintrittsrecht hat, und der Bieter hat dann von seiner Möglichkeit Gebrauch gemacht, sein Gebot mit Hilfe einer zweiten Gebotskomponente zu verbessern.

In **§ 23 Absatz 2 Satz 3** ist nun geregelt, dass die Bundesnetzagentur den Zuschlag nach § 23 nur unter dem Vorbehalt des Widerrufs nach § 60 Absatz 3 und unter dem Vorbehalt eines Übergangs nach § 43 bei wirksamer Ausübung eines Eintrittsrechts erteilt. Dies gilt

sowohl für Zuschläge nach § 23 Absatz 1 als auch nach § 23 Absatz 2 Satz 6 und 7. Für Zuschläge im dynamischen Gebotsverfahren nach § 23a erklärt § 23a Absatz 7 Satz 2 den § 23 Absatz 2 Satz 3 ebenfalls für anwendbar.

#### **Zu Absatz 4**

§ 23 Absatz 4 stellt klar, dass im Fall mehrerer 0-Cent-Gebote für eine Fläche, die Bundesnetzagentur keinen Zuschlag nach § 23 erteilt und stattdessen für diese Fläche ein dynamische Gebotsverfahren gemäß den §§ 23a ff. durchführt.

#### **Zu Nummer 16**

**§§ 23a bis 23c** führen für den Fall, dass für eine Fläche zwei oder mehr Bieter Gebote mit einem Gebotswert von 0 Cent pro Kilowattstunde abgegeben haben (sog. 0-Cent-Gebote), ein zweites Gebotsverfahren ein.

Im Fall von 0-Cent-Geboten beanspruchen Bieter keine Förderung mehr. Der Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen auf See ohne Förderung wird von manchen Marktteilnehmern auf einigen Flächen als möglich eingeschätzt, da die Stromgestehungskosten für Windenergie auf See in den vergangenen Jahren aufgrund der Technologieentwicklung stark gesunken sind. In den ersten Ausschreibungen für bestehende Projekte nach den §§ 26 ff. in den Jahren 2017 und 2018 gaben einige Bewerber 0-Cent-Gebote ab. Es ist aufgrund des guten Wettbewerbs bei der Windenergie auf See zu erwarten, dass es in einigen künftigen Ausschreibungen mehrere Bieter geben wird, die für eine Fläche 0-Cent-Gebote abgeben. Für diesen Fall wird eine Regelung benötigt, die eine wettbewerbliche Differenzierung dieser Gebote ermöglicht.

Ohne ein weiteres Gebotsverfahren müsste der zu bezuschlagende Bieter ausgelost werden. Ein zweites Gebotsverfahren ermöglicht dagegen, unter den Bietern, die für die Fläche 0-Cent-Gebote angegeben haben, denjenigen Bieter zu ermitteln, der bereit ist, am meisten für die Nutzung der Fläche zu zahlen. Auf dieser Weise wird das stärkste Gebot bezuschlagt und die Kostensenkungspotentiale zugunsten der Stromverbraucher werden dadurch optimal ausgeschöpft.

Das zweite Gebotsverfahren wird als dynamisches Gebotsverfahren mit mehreren Gebotsrunden ausgestaltet. So wird die Gefahr der wirtschaftlichen Überforderung des bezuschlagten Bieters (sog. „Fluch des Gewinners“) gemindert und die Realisierungswahrscheinlichkeit für die Windenergieanlagen auf See auf dieser Fläche erhöht. Die Ermittlung des Meistbietenden in mehreren Gebotsrunden mit ansteigenden Gebotsstufen erlaubt den Bietern, während des Gebotsverfahrens die Zahlungsbereitschaft ihrer Wettbewerber wahrzunehmen. Auf diese Weise fällt das zu bezuschlagende Gebot nicht höher als notwendig aus. Dies senkt das Risiko, dass Bieter den ökonomischen Wert des Ausschreibungsgegenstandes überschätzen.

Die näheren Regeln des dynamischen Gebotsverfahrens bestimmt die Bundesnetzagentur vor der Durchführung des Verfahrens (§ 23b).

Die Zahlungsbereitschaft des Meistbietenden wird als Offshore-Netzausbaubeitrag abgeschöpft und zur Senkung der Offshore-Netzzulage verwendet (§ 23c). Dadurch leistet die Einführung des zweiten Gebotsverfahrens einen Beitrag zur Senkung der Stromkosten sowie zur weiteren Marktintegration der Windenergie auf See.

#### **Zu § 23a (Dynamisches Gebotsverfahren)**

##### **Zu Absatz 1**

Haben für eine Fläche mindestens zwei Bieter Gebote mit einem Gebotswert von 0 Cent pro Kilowattstunde abgegeben, führt gemäß § 23a Absatz 1 die Bundesnetzagentur im

Anschluss für diese Fläche ein weiteres Gebotsverfahren durch (sog. dynamisches Gebotsverfahren). Tritt dieser Fall bei mehreren ausgeschriebenen Flächen ein, führt die Bundesnetzagentur für jede dieser Flächen ein eigenes dynamisches Gebotsverfahren durch.

### **Zu Absatz 2**

Teilnahmeberechtigt für das dynamische Gebotsverfahren sind alle Bieter, die für diese Fläche ein Gebot mit dem Gebotswert 0 Cent pro Kilowattstunde abgegeben haben (§ 23a Absatz 2 Satz 1).

Hat ein Inhaber eines bestehenden Projekts für die Fläche ein Eintrittsrecht, ist dieser im dynamischen Gebotsverfahren nicht teilnahmeberechtigt (§ 23a Absatz 2 Satz 2). Grund dafür ist, dass er nach Abschluss des dynamischen Verfahrens gemäß § 39 Absatz 1 die Möglichkeit hat, in den Zuschlag einzutreten.

Nachdem feststeht, dass für eine Fläche ein dynamisches Gebotsverfahren durchzuführen ist, informiert die Bundesnetzagentur gemäß § 23a Absatz 2 Satz 3 unverzüglich alle teilnahmeberechtigten Bieter über ihre Berechtigung zur Teilnahme an dem dynamischen Gebotsverfahren, über die Anzahl der anderen teilnahmeberechtigten Bieter und darüber ob gemäß § 40 Absatz 1 ein Inhaber eines bestehenden Projekts für die Fläche ein Eintrittsrecht hat. Um eine zu große Zeitverzögerung zwischen Gebotstermin und Zuschlag zu verhindern, soll das dynamische Gebotsverfahren möglichst zeitnah nach dem ersten Gebotsverfahren nach § 23 durchgeführt werden. Die mitgeteilten Informationen ermöglichen den teilnehmenden Bietern eine Vorbereitung auf das Verfahren.

### **Zu Absatz 3**

Das dynamische Gebotsverfahren besteht regelmäßig aus mehreren Gebotsrunden mit ansteigenden Gebotsstufen, in der die teilnehmenden Bieter Gebote mit einer zweiten Gebotskomponente abgeben (§ 23a Absatz 3 Satz 1). Die Gebote im dynamischen Gebotsverfahren enthalten daher zwei Gebotskomponenten, wobei lediglich die zweite Gebotskomponente im zweiten Gebotsverfahren als Differenzierungskriterium genutzt wird.

§ 23a Absatz 3 Satz 2 bestimmt, dass § 23 Absatz 2 Satz 3 bis 5 Anwendung findet. Die erste Gebotskomponente beträgt daher stets 0 Cent pro Kilowattstunde. Die zweite Gebotskomponente wird in Euro pro Megawatt des auf die Fläche gemäß § 17 Nummer 2 verteilten Ausschreibungsvolumens mit zwei Dezimalstellen angegeben. Hat die Bundesnetzagentur in diesem Kalenderjahr nur eine Fläche ausgeschrieben, so wird die zweite Gebotskomponente in Euro pro Megawatt des gemäß § 17 in diesem Kalenderjahr ausgeschriebenen Ausschreibungsvolumens mit zwei Dezimalstellen angegeben.

Gemäß § 23a Absatz 3 Satz 3 bestimmt die Bundesnetzagentur vor jeder Gebotsrunde eine Gebotsstufe nach Maßgabe des § 23b Absatz 3 und informiert die Bieter, die für die bevorstehende Gebotsrunde teilnahmeberechtigt sind, über die Höhe der Gebotsstufe sowie über die Anzahl der teilnahmeberechtigten Bieter. Hat die Bundesnetzagentur die Gebotsabgabefrist gemäß § 23b Absatz 2 nicht vor Bekanntgabe der Ausschreibung bestimmt und zusammen mit der Ausschreibung bekanntgemacht, bestimmt sie diese vor jeder Gebotsrunde und informiert die teilnahmeberechtigten Bieter über die Bestimmung (§ 23a Absatz 3 Satz 4). Diese Informationen sind für die Bieter erforderlich, um sich auf die Gebotsrunde vorzubereiten.

### **Zu Absatz 4**

Um in die nächste Gebotsrunde zu gelangen, müssen die Bieter gemäß § 23a Absatz 4 Satz 1 innerhalb der Gebotsabgabefrist der Gebotsstufe zustimmen, daher ein Gebot mit einer zweiten Gebotskomponente in Höhe der Gebotsstufe abgeben. Die Gebotsabgabe



erfolgt verdeckt (§ 23a Absatz 4 Satz 2). Alle abgegebenen Gebote sind bindend (§ 23a Absatz 4 Satz 3).

### **Zu Absatz 5**

Absatz 5 regelt den Fall, dass in einer Gebotsrunde innerhalb der Gebotsabgabefrist nur ein Bieter der Gebotsstufe zustimmt. In diesem Fall endet das dynamische Verfahren (§ 23a Absatz 5 Satz 1). Die Bundesnetzagentur erteilt dem Gebot in Höhe der Gebotsstufe den Zuschlag (§ 23a Absatz 5 Satz 2).

Etwas anderes gilt nur dann, wenn ein Inhaber eines bestehenden Projekts gemäß § 40 Absatz 1 für die Fläche ein Eintrittsrecht hat. In diesem Fall informiert die Bundesnetzagentur den Bieter darüber, dass er innerhalb einer Frist noch ein weiteres Gebot mit einer höheren zweiten Gebotskomponente abgeben kann (§ 23a Absatz 5 Satz 3). Wie in den Fällen des § 23 Absatz 2 möchte der Bieter gegebenenfalls noch ein besseres Gebot abgeben, um im Wettbewerb um die Fläche mit dem Eintrittsberechtigten höhere Chancen zu haben. Da die Abgabe eines Gebots mit einer zweiten Gebotskomponente, die über der Gebotsstufe liegt, aber zuvor nicht möglich war, konnte er noch kein besseres Gebot abgeben. § 23 Absatz 2 Satz 1 gibt dem Bieter daher die Möglichkeit, ein verbessertes Gebot mit einer höheren zweiten Gebotskomponente abzugeben. Gibt der Bieter innerhalb der Frist ein verbessertes Gebot ab, erteilt die Bundesnetzagentur diesem Gebot den Zuschlag (§ 23a Absatz 5 Satz 4). Sofern der Bieter innerhalb der Frist kein verbessertes Gebot abgibt, erteilt die Bundesnetzagentur dem Gebot den Zuschlag, das der Bieter zuletzt abgegeben hatte (§ 23a Absatz 5 Satz 5).

### **Zu Absatz 6**

Absatz 6 regelt den Fall, dass Bieter nicht bereit sind, der Gebotsstufe zuzustimmen. Ist ein Bieter nicht bereit, der Gebotsstufe zuzustimmen, hat er nach § 23a Absatz 6 Satz 1 die Möglichkeit, innerhalb der Gebotsabgabefrist ein Gebot abzugeben, dessen zweite Gebotskomponente niedriger als die Gebotsstufe ist (Zwischenrunden-Gebot). Sofern es sich nicht um die erste Gebotsrunde im dynamischen Verfahren handelt, muss die zweite Gebotskomponente des Zwischenrunden-Gebots höher sein, als die Gebotsstufe der letzten Gebotsrunde. Stimmt in einer Gebotsrunde keiner der Bieter der Gebotsstufe zu, erteilt die Bundesnetzagentur dem Zwischenrunden-Gebot mit der höchsten zweiten Gebotskomponente den Zuschlag (§ 23a Absatz 6 Satz 2). Geben mehrere Bieter Zwischenrunden-Gebote mit der gleichen zweiten Gebotskomponente ab oder gibt in einer Gebotsrunde keiner der Bieter innerhalb der Gebotsabgabefrist ein Gebot ab, so entscheidet nach § 23a Absatz 6 Satz 3 das Los über das zu bezuschlagende Gebot. In dem Fall, in dem in einer Gebotsrunde keiner der Bieter ein Gebot innerhalb der Gebotsabgabefrist abgibt, lost die Bundesnetzagentur zwischen den letzten Geboten, die diese Bieter abgegeben haben (§ 23a Absatz 6 Satz 4).

### **Zu Absatz 7**

§ 23a Absatz 7 Satz 1 stellt klar, dass der anzulegende Wert bei Zuschlägen nach Durchführung eines dynamischen Gebotsverfahrens 0 Cent pro Kilowattstunde ist.

§ 23a Absatz 7 Satz 2 erklärt § 23 Absatz 3 Satz 3 für anwendbar. Die Bundesnetzagentur erteilt den Zuschlag auch nach Durchführung eines dynamischen Gebotsverfahrens nur unter dem Vorbehalt des Widerrufs nach § 60 Absatz 3 und unter dem Vorbehalt eines Übergangs nach § 43 bei wirksamer Ausübung eines Eintrittsrechts.

## **Zu § 23b (Nähere Ausgestaltung des dynamischen Gebotsverfahrens)**

### **Zu Absatz 1**

Nach Absatz 1 bestimmt die Bundesnetzagentur vor der Bekanntgabe der Ausschreibungen nach § 19 die näheren Regeln für die Durchführung des dynamischen Gebotsverfahrens. Diese müssen objektiv, nachvollziehbar und diskriminierungsfrei sein und die Belange kleiner und mittlerer Unternehmen berücksichtigen. Das dynamische Gebotsverfahren soll möglichst effizient ausgestaltet werden. Die Bundesnetzagentur kann das dynamische Gebotsverfahren elektronisch durchführen. Nach § 19 Nummer 13 werden die Bestimmungen der Bundesnetzagentur über die nähere Ausgestaltung des dynamischen Gebotsverfahrens zusammen mit der Ausschreibung sechs Monate vor dem jeweiligen Gebotstermin bekanntgemacht.

### **Zu Absatz 2**

Gemäß Absatz 2 bestimmt die Bundesnetzagentur die Zeitspanne, innerhalb der die Bieter nach Beginn einer Gebotsrunde ein Gebot abgeben können (Gebotsabgabefrist). Die Bestimmung kann vor Bekanntgabe der Ausschreibung nach § 19 oder vor jeder Gebotsrunde erfolgen. Wird die Gebotsabgabefrist vor der Bekanntgabe der Ausschreibung bestimmt, wird die Gebotsabgabefrist zusammen mit der Ausschreibung bekanntgemacht. Entscheidet sich die Bundesnetzagentur die Gebotsabgabefrist vor jeder Gebotsrunde festzulegen, erfolgt gemäß § 23a Absatz 3 Satz 3 die Mitteilung der Gebotsabgabefrist an die Bieter vor Beginn jeder Gebotsrunde.

Haben alle teilnahmeberechtigten Bieter der aktuellen Gebotsstufe bereits vor Ablauf der Gebotsabgabefrist zugestimmt oder ein Zwischenrunden-Gebot gemäß § 23a Absatz 6 Satz 1 abgegeben, kann die aktuelle Gebotsrunde auch vor Ablauf der Gebotsabgabefrist von der Bundesnetzagentur beendet werden. So kann das dynamische Gebotsverfahren beschleunigt werden.

### **Zu Absatz 3**

Gemäß Absatz 3 bestimmt die Bundesnetzagentur vor jeder Gebotsrunde die Höhe der Gebotsstufe (Inkrement) für die bevorstehende Gebotsrunde unter Berücksichtigung der Wettbewerbssituation. Um die Gebotsstufe in der ersten Gebotsrunde eines dynamischen Verfahrens zu bestimmen, kann die Bundesnetzagentur vor dem Gebotstermin externe Gutachten zur Ermittlung der zu erwartenden Höhe der zweiten Gebotskomponente des bezuschlagten Gebots beauftragen und heranziehen. Die erste Gebotsstufe sollte zehn bis zwanzig Prozent der erwarteten Höhe der zweiten Gebotskomponente des bezuschlagten Gebots betragen. Weitere Gebotsstufen bestimmt die Bundesnetzagentur im Verlauf des Verfahrens abhängig von der Entwicklung des Wettbewerbsniveaus. Die Höhe der weiteren Gebotsstufen beträgt bei starkem Wettbewerb zwanzig Prozent des erwarteten Höhe der zweiten Gebotskomponente des bezuschlagten Gebots (absolutes Inkrement) und bei schwachem Wettbewerb zehn Prozent der erwarteten Höhe der zweiten Gebotskomponente des bezuschlagten Gebots. Die Höhe der Gebotsstufen ist im Laufe eines Verfahrens gleichbleibend oder abnehmend.

## **Zu § 23c (Offshore-Netzausbaubeitrag)**

### **Zu Absatz 1**

Der im dynamischen Gebotsverfahren ermittelte oder nach § 23 Absatz 2 Satz 6 bezuschlagte Bieter zahlt gemäß § 23c Absatz 1 einen Offshore-Netzausbaubeitrag und leistet so einen Beitrag zur Senkung der Stromkosten. Die mit Hilfe der zweiten Gebotskomponente ermittelte Zahlungsbereitschaft wird abgeschöpft und zur Senkung der Offshore-Netzumlage verwendet. Die Zahlung ist an den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber zu leisten.

### Zu Absatz 2

Nach § 23c Absatz 2 wird zur Berechnung des Offshore-Netzausbaubeitrags die zweite Gebotskomponente des bezuschlagten Gebots mit dem auf die Fläche gemäß § 17 Nummer 2 verteilten Ausschreibungsvolumen bzw. im Fall des § 23 Absatz 2 Satz 3 mit dem in diesem Kalenderjahr gemäß § 17 ausgeschriebenen Ausschreibungsvolumen multipliziert.

### Zu Absatz 3

§ 23c Absatz 3 sieht vor, dass die Zahlung des Offshore-Netzausbaubeitrags innerhalb von 15 Jahren nach der Erbringung des Nachweises der technischen Betriebsbereitschaft von mindestens einer Windenergieanlage auf See nach § 59 Absatz 2 Nummer 4 geleistet werden muss. Die Zahlung erfolgt in gleich hohen jährlichen Raten.

### Zu Nummer 17

Die Anpassung des § 25 ist eine Folgeänderung aufgrund der Einführung des dynamischen Gebotsverfahrens nach den § 23a ff..

### Zu Nummer 18

Die Anpassung des § 39 Absatz 1 ist eine Folgeänderung aufgrund der Einführung des dynamischen Gebotsverfahrens nach den § 23a ff..

### Zu Nummer 19

Die Anpassung des § 40 Absatz 1 Nummer 6 ist eine Folgeänderung aufgrund der Einführung des dynamischen Gebotsverfahrens nach den § 23a ff..

### Zu Nummer 20

Die Anpassung des § 43 ist eine Folgeänderung aufgrund der Einführung des dynamischen Gebotsverfahrens nach den § 23a ff..

### Zu Nummer 21

Bei der Anpassung der Bezeichnung von Teil 4 handelt es sich um eine redaktionelle Folgeanpassung.

### Zu Nummer 22

#### Zu Buchstabe a

Die Änderung in § 44 Absatz 1 Satz 1 sorgt dafür, dass Teil 4 grundsätzlich auf Windenergieanlagen auf See, sonstige Energiegewinnungsanlagen sowie Anlagen zur Übertragung von Strom aus Windenergieanlagen auf See unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen anwendbar ist.

#### Zu Buchstabe b

Die Streichung von § 44 Absatz 1 Satz 2 erweitert den Anwendungsbereich der Regelungen des Teils 4 grundsätzlich auf Windenergieanlagen, die nicht an das Netz angeschlossen werden.

### Zu Nummer 23

Die Änderung in **§ 46 Absatz 1 Satz 2** erweitert den Anwendungsbereich des § 46 auf Windenergieanlagen auf See und sonstige Energiegewinnungsanlagen, die jeweils nicht an das Netz angeschlossen werden.

### Zu Nummer 24

Die Anpassungen in **§ 47** dienen der Klarstellung.

#### Zu Buchstabe a

Der Anwendungsbereich von **§ 47 Absatz 1** erstreckt sich auch auf Anlagen zur sonstigen Energiegewinnung.

#### Zu Doppelbuchstabe aa

Die Änderung in **§ 47 Absatz 1 Nummer 1** erweitert das Erfordernis des Nachweises der Zuschlagserteilung auf Anlagen zur sonstigen Energiegewinnung.

#### Zu Doppelbuchstabe bb

Die Anpassung in **§ 47 Absatz 1 Nummer 4 n.F.** beseitigt ein redaktionelles Versehen. Die Einschränkung ("sofern für das Vorhaben eine UVP-Pflicht besteht") wurde versehentlich nicht aufgenommen. Da § 47 gemäß § 44 auch für die Offshore-Anbindungsleitungen gilt, diese jedoch nicht UVP-pflichtig nach den Bestimmungen des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes sind, besteht keine Pflicht zur Einreichung eines UVP-Berichtes, sondern lediglich einer umweltfachlichen Stellungnahme zur Bewertung etwaiger Beeinträchtigungen der Meeresumwelt als Schutzbelang nach § 48 Absatz 4 Nummer 1.

#### Zu Buchstabe b

Die Anpassung in **§ 47 Absatz 5** dient der Beschleunigung. Die Ersetzung der Pflicht zur Durchführung eines Erörterungstermins durch eine Ermessensentscheidung des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie dient der Beschleunigung der Planfeststellungsverfahren von Offshore-Anbindungsleitungen. Es gibt nur eine sehr geringe Zahl von tatsächlichen Einwendungen.

### Zu Nummer 25

#### Zu Buchstabe a

Die Änderung in **§ 48 Absatz 3 Satz 2** passt das Regime für Pilotwindenergieanlagen an. Für Pilotwindenergieanlagen auf See gelten gemäß § 70 Absatz 3 Satz 2 die Vorschriften der Realisierungsfristen aus §§ 59 ff. nicht. Es besteht jedoch auch bei Pilotwindenergieanlagen auf See der Bedarf, Meilensteine und eine Frist für den Baubeginn festzulegen und bei fruchtlosem Verstreichen letzterer gegebenenfalls den Planfeststellungsbeschluss bzw. die Plangenehmigung aufheben zu können. Zwar findet sich in § 48 Absatz 3 die Rechtsgrundlage für das Setzen von Meilensteinen, die - bei fruchtlosem Verstreichen - zu einer Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses bzw. der Plangenehmigung nach § 48 Absatz 5 Nummer 2 führen kann. Die bisher in der Seeanlagenverordnung vorhandene Möglichkeit, dass das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie auch bei Nichteinhaltung der Frist des Baubeginns den Planfeststellungsbeschluss bzw. die Plangenehmigung aufheben kann (siehe § 5 Absatz 4 Nummer 1 Seeanlagenverordnung), ist durch das Regime der §§ 59ff. ersetzt worden. Da ein Rückgriff auf diese Vorschriften jedoch bei Pilotwindenergieanlagen nicht möglich ist, ist § 48 Absatz 3 entsprechend umzuformulieren, dass unter den "Maßnahmenbegriff" auch eine Baubeginns- und/oder Inbetriebnahmefrist fällt. Dann bestünde bei Nichteinhaltung der Baubeginns- bzw. Inbetriebnah-

mefrist gemäß § 48 Absatz 5 Nummer 2 die Möglichkeit, den Planfeststellungsbeschluss/die Plangenehmigung aufzuheben.

#### **Zu Buchstabe b**

Die Anpassungen in **§ 48 Absatz 4** sind weitgehend Folgeänderungen und ermöglichen den Betrieb eines Geodatenregisters.

#### **Zu Doppelbuchstabe aa**

Die Änderung in **§ 48 Absatz 4 Satz 1 Nummer 7** erweitert das Erfordernis des Nachweises der Zuschlagserteilung auf Anlagen zur sonstigen Energiegewinnung.

#### **Zu Doppelbuchstabe bb**

Die Änderung in **§ 48 Absatz 4 Satz 3** erweitert die Vorgabe des Vorhandenseins eines Zuschlags auf Windenergieanlagen auf See, die nicht an das Netz angeschlossen sind sowie Anlagen zur sonstigen Energiegewinnung.

#### **Zu Buchstabe c**

Die Änderung in **§ 48 Absatz 7 Satz 1** erweitert den Anwendungsbereich der Befristung des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung auf Anlagen zur sonstigen Energiegewinnung.

#### **Zu Buchstabe d**

**§ 48 Absatz 9** dient dazu, ein Verzeichnis für in der ausschließlichen Wirtschaftszone errichteten Anlagen und Bauwerke betreiben zu können und damit auch eine systematische Daten- und Informationsgrundlage für die Zulassung, den Betrieb und die Überwachung von Anlagen und Bauwerken auf See sowie für die Fortschreibungsverfahren des Flächenentwicklungsplans und anderer Planverfahren zu schaffen. Für den Landbereich sind mit den Liegenschaftskatastern grundstücksbezogene Basisinformationssysteme mit unter anderen Angaben zu Flurstücken und Gebäuden vorhanden. Für den Bereich der ausschließlichen Wirtschaftszone fehlt ein gesetzlich vorgeschriebenes Verzeichnis der im Seebereich liegenden Einrichtungen. Im Küstenmeer sind die Länder für die Vermessung zuständig.

#### **Zu Nummer 26**

Die Änderungen in **§ 51** erweitern den Anwendungsbereich des § 51 auf Anlagen zur sonstigen Energiegewinnung.

#### **Zu Nummer 27**

Die Anpassung in **§ 53 Absatz 1** führt dazu, dass die Einrichtung einer Sicherheitszone um die Einrichtungen künftig nicht im Ermessen der Planfeststellungsbehörde steht. Es hat sich gezeigt, dass die Einrichtung einer Sicherheitszone in jedem Fall erforderlich ist, um die Sicherheit der Schifffahrt und/ oder der Einrichtungen zu gewährleisten.

#### **Zu Nummer 28**

**§ 54a** führt für Klagen gegen die Planfeststellung von Offshore-Anbindungsleitungen im Sinne des § 3 Nummer 5 und damit zusammenhängender Entscheidungen die erstinstanzliche Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts ein. Gemäß § 50 Absatz 1 Nummer 6 der Verwaltungsgerichtsordnung entscheidet das Bundesverwaltungsgericht zukünftig auch im ersten und letzten Rechtszug über sämtliche Streitigkeiten, die Plan-

feststellungsverfahren und Plangenehmigungsverfahren für Offshore-Anbindungsleitungen nach dem Energiewirtschaftsgesetz betreffen.

Die erstinstanzliche Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts stellt eine Ausnahme dar. Sie ist aber im vorliegenden Fall geboten. Denn nur auf diese Weise wird eine erhebliche Verfahrensbeschleunigung erzielt, indem die Dauer möglicher gerichtlicher Verfahren verkürzt wird. Im Vergleich zum Rechtsschutzverfahren vor dem Oberverwaltungsgericht entfällt das Risiko eines anschließenden Revisionsverfahrens beim Bundesverwaltungsgericht. In einem Revisionsverfahren ist es möglich, dass das Revisionsgericht das Verfahren wieder an das Oberverwaltungsgericht zurückverweist, um eine weitere Sachaufklärung zu ermöglichen. Dieses kann letztendlich zu einer erheblichen Verzögerung bezüglich der Realisierung der erforderlichen Netzausbauvorhaben führen.

Der Netzausbau ist erforderlich, um langfristig die Versorgungssicherheit zu gewährleisten. Eine sichere Energieversorgung ist von überragender Bedeutung für das gesamtstaatliche Gemeinwohl. Deshalb muss schnellstmögliche Rechts- und Planungssicherheit erzielt werden.

#### **Zu Nummer 29**

**§ 56 Absatz 4 Satz 4** enthält eine Ergänzung zur Vorlage der Bestellsurkunde. Bisher werden die verantwortlichen Personen dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie ausschließlich benannt. Ob eine entsprechende Befähigung vorliegt, kann das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie bisher nicht nachvollziehen oder prüfen. Daher ist die Ergänzung zur Vorlage der Bestellsurkunde erforderlich.

#### **Zu Nummer 30**

##### **Zu Buchstabe a**

Die Anpassungen in **§ 59 Absatz 2** dienen der Beschleunigung der Errichtung und Betriebsbereitschaft der Windenergieanlagen auf See. Die Anpassungen erhöhen die Wahrscheinlichkeit der frühzeitigen Fertigstellung der Windenergieanlagen und der Anrechnung der ausgeschriebenen Mengen auf die Erreichung der Ziele zum Anteil der erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch.

##### **Zu Doppelbuchstabe aa**

Die Änderung in **§ 59 Absatz 2 Nummer 2** passt die Frist, innerhalb derer der bezuschlagte Bieter den Nachweis über eine bestehende Finanzierung erbringen muss, an. Die Anpassung der Frist dient der Beschleunigung der Betriebsbereitschaft der Windenergieanlagen auf See. Indem der bezuschlagte Bieter den Nachweis zukünftig früher erbringen muss, steht zu erwarten, dass durch eine frühzeitigere Finanzierung auch die frühzeitigere Fertigstellung der Windenergieanlagen auf See wahrscheinlich ist.

Die Anpassung der Frist steht im Zusammenhang mit der Anpassung der Fristen in Nummer 3 und Nummer 5.

##### **Zu Doppelbuchstabe bb**

Die Änderung in **§ 59 Absatz 2 Nummer 3** passt die Frist, innerhalb derer der bezuschlagte Bieter den Nachweis erbringen muss, dass mit der Errichtung der Windenergieanlagen auf See begonnen wurde, an. Ein früherer Beginn der Errichtung lässt die Wahrscheinlichkeit steigen, dass die Windenergieanlagen auf See frühzeitiger fertiggestellt und betriebsbereit sind.

Die Anpassung der Frist steht im Zusammenhang mit der Anpassung der Fristen in Nummer 2 und Nummer 5.

### Zu **Doppelbuchstabe cc**

Die Änderung in **§ 59 Absatz 2 Nummer 5** passt die Frist, innerhalb derer der bezugschlagte Bieter nachweisen muss, dass die technische Betriebsbereitschaft der Windenergieanlagen auf See insgesamt hergestellt worden ist, an. Die Verkürzung der Frist lässt die Wahrscheinlichkeit steigen, dass die Windenergieanlagen auf See frühzeitiger einspeisen können, damit die Mengen für die Erreichung der Ziele angerechnet werden können.

Die Anpassung der Frist steht im Zusammenhang mit der Anpassung der Fristen in Nummer 2 und Nummer 3.

### Zu **Buchstabe b**

Die Einfügung von **§ 59 Absatz 2a** sorgt für die Verlängerung der Realisierungsfristen für den Fall der Insolvenz des Anlagenherstellers. In diesem Fall kann die Realisierungsfrist oftmals nicht eingehalten werden, da die Bieter sich um einen anderen Hersteller bemühen müssen. Dies ist oftmals in der Realisierungsfrist nicht möglich. Auf Antrag des Bieters verlängert die Bundesnetzagentur die Realisierungsfristen in Absatz 2 Nummern 3, 4 und 5. Die gewährte Fristverlängerung darf dabei insgesamt den Zeitraum von 18 Monaten nicht überschreiten.

### Zu **Nummer 31**

#### Zu **Buchstabe a**

Die Einfügung von **§ 60 Absatz 2b** stellt sicher, dass im Falle der Fristverlängerungen keine Pönalen fällig werden.

#### Zu **Buchstabe b**

Mit der Änderung in **§ 60 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2** wird ein redaktioneller Fehler berichtigt.

### Zu **Nummer 32**

Der neue **Abschnitt 3 des Teils 4** ist die Grundlage für die Ausschreibung von sonstigen Energiegewinnungsbereichen und zur Sicherstellung der Errichtung von sonstigen Energiegewinnungsanlagen nach den Vorgaben der Rechtsverordnung nach § 71 Nummer 5. Für die erfolgreiche Entwicklung entsprechender Konzepte in Deutschland ist von entscheidender Bedeutung, dass das Recht zur Nutzung der so auszuweisenden Bereiche auf objektive, nachvollziehbare, diskriminierungsfreie und effiziente Art und Weise erteilt wird. **§ 67a** sieht vor, dass innerhalb von Bereichen zur sonstigen Energiegewinnung das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie die Nutzungsberechtigten für die Flächen durch Ausschreibung gemäß der Kriterien der Rechtsverordnung nach § 71 Nummer 5.

### Zu **Nummer 33**

Die Einfügung in **§ 70 Absatz 4** führt die Verpflichtung zur Vorlage eines Erfahrungsberichts ein. Die Einreichung eines Erfahrungsberichtes mit einer Bewertung der gesammelten Erfahrungen im Hinblick auf die gestellten Ziele der Pilotwindenergieanlagen ist erforderlich, um weitestgehend anwendbare Erkenntnisse über die erprobte Innovation der jeweiligen Pilotwindenergieanlagen zu gewinnen. Dies soll dazu beitragen, die in der jeweiligen Pilotwindenergieanlage beprobte Innovation als Stand der Technik anzusehen und eine belastbare Grundlage für eine serienhafte Installation (z. B. für einen kompletten Windpark) für die Freibabeprozesse zu schaffen.

## Zu Nummer 34

Die Neuregelung in **§ 71 Nummer 5** schafft die Kompetenz zum Erlass einer Verordnung zur Ausgestaltung von Kriterien zur Vergabe von Flächen für die sonstige Energiegewinnung. Das Windenergie-auf-See-Gesetz ermöglicht dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie gemäß § 4 Absatz 3 bereits, für Windenergieanlagen auf See und sonstige Energiegewinnungsanlagen, die jeweils nicht an das Netz angeschlossen werden, Festlegungen mit dem Ziel zu treffen, die praktische Erprobung und Umsetzung von innovativen Konzepten für nicht an das Netz angeschlossene Energiegewinnung räumlich geordnet und flächensparsam zu ermöglichen. Für die erfolgreiche Entwicklung entsprechender Konzepte in Deutschland ist von entscheidender Bedeutung, dass das Recht zur Nutzung der so auszuweisenden Bereiche anhand objektiver, nachvollziehbarer, diskriminierungsfreier und effizienter Kriterien vergeben wird. Die Änderungen betreffen die Zulässigkeit von Anträgen auf Durchführung des Planfeststellungsverfahrens zur Errichtung und zum Betrieb solcher Anlagen. Sie sind daher notwendig, um die genannten räumlichen und technischen Festlegungen durch das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie zu ermöglichen, so die räumlichen Planungsgrundlagen für die Industrie zu konkretisieren und zugleich ein ineffizientes Windhund-Rennen auf die Flächen zu verhindern.

Da sich die technologischen Konzepte der seeseitigen Erzeugung, des Transports an Land und der Zuführung zur landseitigen Nutzung, etwa in der Industrie, noch in einem frühen Stadium der Entwicklung befinden, ist die Festlegung eines entsprechenden Zuteilungsmechanismus der Bereiche derzeit noch nicht belastbar möglich.

Bereits im bestehenden Rahmen ist die Realisierung etwa von landseitigen Elektrolyseanlagen in Verknüpfung mit an das öffentliche Stromnetz angeschlossenen Windenergieanlagen auf See möglich. Hierfür ist keine Ausweisung von sonstigen Energiegewinnungsbereichen notwendig.

Die Neuregelung des **§ 71 Nummer 6** ermöglicht den Erlass einer Rechtsverordnung, um die Ausschreibung für Windenergieanlagen auf See für einen gewissen Anteil an der Ausschreibungsmenge mit Flächen durchzuführen, die staatlich nicht oder in einem geringeren Umfang voruntersucht wurden. Die Aufgabe der Flächenvoruntersuchung würde dann vollständig oder teilweise von den Bietern übernommen werden. Damit wird ermöglicht, auszutesten, ob eine Ausschreibung von Flächen, die nicht voruntersucht worden sind, die Kosten für den Ausbau hebt oder senkt und in welchem Umfang die Kosten sich verändern. Ferner kann getestet werden, ob der Verzicht auf eine staatliche Voruntersuchung die Ausbaugeschwindigkeit steigert oder senkt.

## Zu Nummer 35

Die Ermöglichung der Durchführung von Verfahrensterminen mit Fernkommunikationsmitteln nach **§ 73a Nummer 4** dient der Verfahrenseffizienz und Verfahrensökonomie. Verfahrenstermine werden regelmäßig von der organisierten Fachöffentlichkeit in Form von Verbands- und Interessenvertretern wahrgenommen. Da der Interessen- und Teilnehmerkreis in der Regel begrenzt ist, sind Verfahrenstermine mit Fernkommunikationsmitteln (Telefon- oder Videokonferenz) geeignet, Präsenztermine zu ersetzen.

## Zu Artikel 2 (Änderung des Seeanlagengesetzes)

### Zu Nummer 1

### Zu Buchstabe a

Die Anpassung von **§ 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2** ist eine redaktionelle Folgeänderung.



## Zu Buchstabe b

Durch die Streichung von **§ 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3** wird der Anwendungsbereich des Seeanlagengesetzes eingengt. Die Gewinnung von Energie aus Windenergieanlagen auf See ohne Netzanschluss und sonstige Energiegewinnungsanlagen sollen künftig dem Windenergie-auf-See-Gesetz unterfallen. Die Anwendbarkeit des Seeanlagengesetzes hätte nach Ausweisung von entsprechenden Flächen im Flächenentwicklungsplan dazu geführt, dass die Flächen nach dem so genannten Windhund-Prinzip vergeben worden wären.

## Zu Buchstabe c

Die Anpassung von **§ 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4** ist eine redaktionelle Folgeänderung.

## Zu Nummer 2

Die Streichung des **§ 5 Absatz 3 Satz 2** ist eine redaktionelle Folgeanpassung, die aus der Anpassung des Anwendungsbereiches des Seeanlagengesetzes resultiert.

## Zu Nummer 3

In **§ 14 Absatz 7** Seeanlagengesetz wird die Rechtsgrundlage für die systematische Daten- und Informationsgrundlage für die Überwachung von Anlagen aus dem Windenergie-auf-See-Gesetz auch für das Seeanlagengesetz übernommen.

## Zu Artikel 3 (Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes)

### Zu Nummer 1

Die Einfügung des **§ 17d Absatz 2 Satz 5** legt fest, dass der anbindungsverpflichtete Übertragungsnetzbetreiber gegenüber der Bundesnetzagentur eine Stellungnahme abgeben muss, soweit eine landseitige Maßnahme im Sinne des **§ 12b Absatz Satz 1** erforderlich ist, um die Offshore-Anbindungsleitung unmittelbar ausgehend vom Netzverknüpfungspunkt an das bestehende landseitige Übertragungsnetz anzubinden und um mindestens 70 Prozent der Kapazität der Offshore-Anbindungsleitung im Jahr nach dem voraussichtlichen Fertigstellungstermin übertragen zu können, wenn die landseitige Anbindung zum voraussichtlichen Fertigstellungstermin der Offshore-Anbindungsleitung nicht in Betrieb gehen wird und keine geeigneten Alternativen umsetzbar sind.

Diese Pflicht zur Abgabe einer Stellungnahme stellt sicher, dass die Bundesnetzagentur mit Blick auf die Planung der Ausschreibungen nach dem Windenergie-auf-See-Gesetz rechtzeitig informiert wird, wenn es absehbar zu Verzögerungen bei einer solchen landseitigen Maßnahme kommt. Eine solche Pflicht der anbindungsverpflichteten Übertragungsnetzbetreiber ist für einen kosteneffizienten und netzsynchronen Ausbau der erneuerbaren Energien erforderlich. Verspätet sich die Inbetriebnahme der zur Fläche führenden Offshore-Anbindungsleitung oder der landseitige Abtransport des Stroms, können auch die auf der Fläche errichteten Windenergieanlagen auf See erst verspätet in Betrieb genommen werden oder müssen abgeregelt werden. In beiden Fällen muss der Netzbetreiber den Betreiber des Windparks entschädigen, was den Stromverbraucher belastet.

Flankiert wird die neue Regelung durch den bestehenden Controlling-Prozesses des Bundeswirtschaftsministeriums mit der Bundesnetzagentur, den Ländern und den Übertragungsnetzbetreibern, der neben landseitigen Maßnahmen zukünftig auch den Offshore-Netzausbau integrieren wird.

## **Zu Nummer 2**

Die Änderungen in **§ 17f Absatz 1 Satz 2 und Absatz 5 Satz 1** sind Folgeanpassungen aufgrund der Neuregelung in § 23c WindSeeG. Sie stellen sicher, dass die Offshore-Netzausbaubeiträge nach § 23c WindSeeG bei der Ermittlung der Offshore-Anbindungskosten berücksichtigt werden.

## **Zu Nummer 3**

Die Änderung in **§ 43e Absatz 4 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG)** betrifft die erstinstanzliche Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts. Für Klagen gegen die Planfeststellung von Offshore-Anbindungsleitungen nach dem Energiewirtschaftsgesetz und damit zusammenhängender Entscheidungen wird die erstinstanzliche Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts vorgenommen. Gemäß § 50 Absatz 1 Nummer 6 der Verwaltungsgerichtsordnung entscheidet das Bundesverwaltungsgericht zukünftig auch im ersten und letzten Rechtszug über sämtliche Streitigkeiten, die Planfeststellungsverfahren für Offshore-Anbindungsleitungen nach dem Energiewirtschaftsgesetz betreffen.

## **Zu Artikel 4 (Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung)**

### **Zu Nummer 1**

Die Änderung des **§ 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4a VwGO** ist eine Folgeänderung zur Änderung des § 50 Absatz 1 Nummer 6 VwGO.

### **Zu Nummer 2**

Zur Begründung der Änderung in **§ 50 Absatz 1 Nummer 6 VwGO n.F.** wird auf die Ausführungen zur § 54a Absatz 1 des Windenergie-auf-See-Gesetzes und zu § 43e Absatz 4 des Energiewirtschaftsgesetzes Bezug genommen.

### **Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)**

Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.